

## **Geszentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Reform des deutschen Hochschulsystems mit dem Ziel, durch Deregulierung, durch Leistungsorientierung und durch die Schaffung von Leistungsanreizen Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen für das 21. Jahrhundert zu sichern.

### **B. Lösung**

Durch eine Novelle des Hochschulrahmengesetzes sollen die Eckpfeiler der Hochschulreform im Rahmenrecht des Bundes verankert werden. Die hierzu erforderlichen Neuregelungen betreffen vor allem:

- die Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung
- die Einführung einer Evaluation von Forschung und Lehre
- die Neudefinition und -festlegung der Regelstudienzeit
- die Verstärkung der Studienberatungspflicht der Hochschulen
- die Einführung einer Zwischenprüfung in allen Studiengängen mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit
- die Einführung eines Leistungspunktsystems zur Akkumulation und zum Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Ermöglichung der Vergabe der Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“ bzw. „Bakkalaureus“ und „Magister“
- die Einführung einer Leistungsquote bei der Ortsverteilung der Studienplätze
- die Aufnahme eines Hochschulauswahlverfahrens in das allgemeine Auswahlverfahren für einen Teil der Studienplätze in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge

Damit die Hochschulen den für die Verwirklichung der Reformvorstellungen notwendigen Freiraum erhalten, soll das Hochschulrahmengesetz in erheblichem Maße dereguliert werden.

Vorgesehen ist insbesondere ein weitgehender Verzicht auf Regelungen zur inneren und äußeren Organisation und Verwaltung der Hochschulen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

**2. Vollzugaufwand**

Unmittelbar keiner. Mittelbar entsteht Vollzugaufwand nach Umsetzung des Gesetzes in den Landeshochschulgesetzen durch die vorgesehenen Maßnahmen der Hochschulreform. Zugleich werden durch das Gesetz Spielräume für eine wirtschaftlichere Gestaltung der Hochschulstruktur und einen effizienteren Mitteleinsatz eröffnet. Bei einer Abwägung der kostensteigernden und kostenmindernden Faktoren wird erwartet, daß das Gesetz insgesamt nicht zu Kostenerhöhungen führt.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (331) – 250 18 – Ho 66/97

Bonn, den 20. Oktober 1997

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes  
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und  
Technologie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 26. September 1997 als besonders eilbe-  
dürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich  
nachgereicht.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

	„Inhaltsübersicht
§ 1	Anwendungsbereich
	1. Kapitel
	Aufgaben der Hochschulen
	1. Abschnitt
	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Aufgaben
§ 3	Gleichberechtigung von Frauen und Männern
§ 4	Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 5	Staatliche Finanzierung
§ 6	Bewertung von Forschung und Lehre
	2. Abschnitt
	Studium und Lehre
§ 7	Ziel des Studiums
§ 8	Studienreform
§ 9	Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen
§ 10	Studiengänge
§ 11	Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß
§ 12	Postgraduale Studiengänge
§ 13	Fernstudium, Multimedia
§ 14	Studienberatung
§ 15	Prüfungen und Leistungspunktsystem
§ 16	Prüfungsordnungen
§ 17	Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
§ 18	Hochschulgrade
§ 19	Bachelor- und Masterstudiengänge
§ 20	Studium an ausländischen Hochschulen
§ 21	(weggefallen)

### 3. Abschnitt

#### Forschung

§ 22	Aufgaben und Koordination der Forschung
§ 23	(weggefallen)
§ 24	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
§ 25	Forschung mit Mitteln Dritter
§ 26	Entwicklungsvorhaben

### 2. Kapitel

#### Zulassung zum Studium

§ 27	Allgemeine Voraussetzungen
§ 28	(weggefallen)
§ 29	Maßstäbe der Ausbildungskapazität
§ 30	Festsetzung von Zulassungszahlen
§ 31	Zentrale Vergabe von Studienplätzen
§ 32	Allgemeines Auswahlverfahren
§ 33	Besonderes Auswahlverfahren
§ 33 a	(weggefallen)
§ 34	Benachteiligungsverbot
§ 35	Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

### 3. Kapitel

#### Mitglieder der Hochschule

#### 1. Abschnitt

#### Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 36	Mitgliedschaft
§ 37	Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
§§ 38 bis 40	(weggefallen)
§ 41	Studentenschaft

#### 2. Abschnitt

#### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 42	Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
§ 43	Dienstliche Aufgaben der Professoren
§ 44	Einstellungsvoraussetzungen für Professoren
§ 45	Berufung von Professoren
§ 46	Dienstrechtliche Stellung der Professoren
§ 47	Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

- § 48 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
- § 48 a Oberassistenten, Obergeringenieure
- § 48 b Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Obergeringenieure
- § 48 c Hochschuldozenten
- § 48 d Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten
- § 49 Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- § 50 Dienstrechtliche Sonderregelungen
- § 51 (weggefallen)
- § 52 Nebentätigkeit der Professoren
- § 53 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 54 Personal mit ärztlichen Aufgaben
- § 55 Lehrbeauftragte
- § 56 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 57 (weggefallen)
- § 57 a Befristung von Arbeitsverträgen
- § 57 b Sachlicher Grund für die Befristung
- § 57 c Dauer der Befristung
- § 57 d Kündigung bei Wegfall von Mitteln Dritter
- § 57 e Privatdienstvertrag
- § 57 f Erstmalige Anwendung

## 4. Kapitel

## Rechtsstellung der Hochschule

- § 58 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht
- § 59 Aufsicht
- §§ 60 bis 69 (weggefallen)

## 5. Kapitel

## Staatliche Anerkennung

- § 70 Anerkennung von Einrichtungen
- § 71 Gleichstellung von Abschlüssen der Notarschule

## 6. Kapitel

## Anpassung des Landesrechts

- § 72 Anpassungsfristen
- § 73 Abweichende Regelungen
- §§ 74 bis 75 a (weggefallen)
- § 76 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
- § 76 a Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten

## 7. Kapitel

Änderung von Bundesgesetzen,  
Schlußvorschriften

- §§ 77 bis 80 (Änderung von Rechtsvorschriften)
- § 81 Verträge mit den Kirchen
- § 82 (weggefallen)
- § 83 (Inkrafttreten)".

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Lehre und Studium“ durch die Wörter „Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.“
- e) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden.“
- f) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.“

## 3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

## „§ 3

## Gleichberechtigung von Frauen und Männern

<sup>1</sup>Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. <sup>2</sup>Die Mitwirkung besonderer Beauftragter für diese Aufgaben regelt das Landesrecht.“

## 4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Wörter „und für die Kunstausbildung“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

## 5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefaßt:

## „§ 5

## Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre so-

wie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Bewertung von Forschung und Lehre

<sup>1</sup>Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre soll regelmäßig bewertet werden. <sup>2</sup>Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.  
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“ gestrichen.  
bb) Satz 2 wird aufgehoben.  
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2)<sup>1</sup>Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden. <sup>2</sup>Eine Beteiligung der Hochschulen ist sicherzustellen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sachverständige aus der Berufspraxis sollen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 beteiligt werden.“

9. In § 10 werden die Absätze 2 bis 6 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2)<sup>1</sup>In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 29 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.“

10. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt, unbeschadet des § 19 Abs. 2 Satz 2,

1. bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre,

2. bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre.

<sup>2</sup>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. <sup>3</sup>In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.“

11. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Postgraduale Studiengänge

<sup>1</sup>Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. <sup>2</sup>Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 bleibt unberührt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Fernstudium, Multimedia“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1)<sup>1</sup>Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. <sup>2</sup>Bund, Länder und Hochschulen fördern diese Entwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studienoder“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „inhaltlichen“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Studienberatung

<sup>1</sup>Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. <sup>2</sup>Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. <sup>3</sup>Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. <sup>4</sup>Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsbera-

tung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.“

14. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

#### Prüfungen und Leistungspunktsystem

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. <sup>3</sup>Prüfungen können auch studienbegleitend abgenommen werden. <sup>4</sup>Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(2) <sup>1</sup>Für alle geeigneten Studiengänge sind die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlußprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). <sup>2</sup>Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine im Freiversuch bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(4) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

15. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

#### Prüfungsordnungen

<sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen. <sup>2</sup>Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. <sup>3</sup>Prüfungsverfahren müssen die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine mit § 11 oder § 19 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. <sup>5</sup>Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. <sup>6</sup>Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 nicht entspricht.“

16. In § 17 werden das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt und die Angabe „(§ 16 Abs. 3 Satz 2)“ gestrichen.

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet des § 19,“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt,“ durch die Wörter „ausländischen Hochschule“ ersetzt.

c) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Grad nach Satz 5 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verliehen werden.“

18. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

#### Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) <sup>1</sup>Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad, an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad verleihen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ausländischen Hochschulen“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

20. § 21 wird aufgehoben.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Koordination“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwer-

punkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.“

22. § 23 wird aufgehoben.

23. § 25 Abs. 7 wird aufgehoben.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

25. § 28 wird aufgehoben.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „notwendig,“ die Wörter „bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im übrigen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in den Fällen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b von der Hochschule zugelassen, im übrigen“ eingefügt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zehnteln“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 Nr. 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß innerhalb der Quote nach Satz 1 Studienplätze für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber (§ 27 Abs. 2 Satz 2) vorbehalten werden; diese Bewerber werden im Verfahren nach Absatz 3 nicht zugelassen.“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im übrigen

a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27

(Wartezeit).<sup>2</sup>Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Fall gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend.<sup>3</sup>Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden.<sup>4</sup>Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte.<sup>5</sup>Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit.<sup>6</sup>Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.<sup>7</sup>Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens.<sup>2</sup>Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung

aa) nach dem Grad der Qualifikation nach § 27,

bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluß über die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,

cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation nach § 27,

dd) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Doppelbuchstaben aa bis cc.

<sup>3</sup>Bewerber, die nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.<sup>4</sup>Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden.<sup>5</sup>In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad



- der Qualifikation nach § 27. <sup>6</sup>Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlverfahren teilnehmen.“
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nr. 1 und 2“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
28. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „Nr. 2 bis 5“ die Angabe „und Satz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Zehnteln“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
29. § 33a wird aufgehoben.
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren.“
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchstabe a“ angefügt.
31. § 35 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7, Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 zweiter Halbsatz und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.“
32. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden. <sup>2</sup>Das Landesrecht regelt die Stellung der sonstigen an der Hochschule Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensenatoren.“
- b) Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
33. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) <sup>1</sup>Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. <sup>2</sup>Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. <sup>3</sup>Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiter, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich
- stimmberechtigt an Entscheidungen mit. <sup>4</sup>In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.“
34. Die §§ 38 bis 40 werden aufgehoben.
35. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3) Studentenschaften gebildet werden.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 37 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
36. § 42 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 42  
Hauptberufliches wissenschaftliches  
und künstlerisches Personal
- <sup>1</sup>Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Obergeringenieuren (§ 48a), den Hochschuldozenten (§ 48c), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). <sup>2</sup>Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert.“
37. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 12 Abs. 2)“ durch die Wörter „getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit für Aufgaben der

- Forschung in seinem Fach oder für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt wird.“
38. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.“
39. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Hochschule“ durch die Wörter „der zuständigen Hochschulorgane“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung für Forschung und Lehre im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind nach näherer Maßgabe des Landesrechts grundsätzlich zu befristen.“
40. In § 46 werden die Wörter „auf Lebenszeit oder auf Zeit“ durch die Wörter „auf Zeit oder auf Lebenszeit“ ersetzt.
41. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wissenschaftliche Assistent hat“ durch die Wörter „Wissenschaftliche Assistenten haben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abschluß des wissenschaftlichen Studiums“ durch das Wort „Studienabschluß“ ersetzt.
42. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent“ durch die Wörter „Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.
43. In § 48a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Habilitation“ die Wörter „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen“ eingefügt.
44. In § 48c Abs. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „zuständigen Hochschulorgane“ ersetzt.
45. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) <sup>1</sup>Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. <sup>2</sup>Gründe für eine Verlängerung sind:
1. Beurlaubung nach § 44b des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
  2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandats,
  3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
  4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2 bis zum 3. Oktober 1994,
  5. Grundwehr- und Zivildienst oder
  6. Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.
- <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer
1. Teilzeitbeschäftigung,
  2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
  3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3,
- wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. <sup>4</sup>Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 und

des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. <sup>5</sup>Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. <sup>6</sup>Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. <sup>7</sup>Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.“

46. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“

47. § 57 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erfahrungen“ die Wörter „in der Lehre,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt für die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben nach § 56 entsprechend.“

48. § 57 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) <sup>1</sup>Wird bei Personal mit ärztlichen Aufgaben, das sich in einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung befindet, die Anerkennung als Facharzt oder die Zusatzbezeichnung in fünf Jahren nicht erworben, kann die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 und 2 um die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder der Zusatzbezeichnung, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, überschritten werden. <sup>2</sup>Zum Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundennachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein

weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,“.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung,“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3“ und die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

49. Die Überschrift des 4. Kapitels wird wie folgt gefaßt:

#### „4. Kapitel Rechtsstellung der Hochschule“.

50. Vor § 58 werden die Abschnittsbezeichnung „1. Abschnitt“ und die Wörter „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“ gestrichen.

51. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 58 Rechtsform und Selbstverwaltungsrecht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

52. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, ist durch Gesetz eine weitergehende Aufsicht vorzusehen.“

53. § 60 wird aufgehoben.

54. Im 4. Kapitel wird der 2. Abschnitt (§§ 61 bis 66) aufgehoben.

55. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Grundsätze dieses Gesetzes“ durch die Wörter „für

staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze" ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

56. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Die §§ 9, 57 a bis 57 f und 70 Abs. 5 gelten unmittelbar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2000/2001, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 und des § 32 Abs. 2 und 3 in der ab ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 6 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2002“ und werden die Wörter „Bundesministers für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

57. § 73 Abs. 3 wird aufgehoben.

58. Die §§ 74 bis 75 a und 82 werden gestrichen.

## Artikel 2

### Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Für die weitere Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland ist die zügige Verwirklichung der Reform des deutschen Hochschulsystems von großer Bedeutung. Die Hochschulen sind die wichtigsten Stützen für Wissen und hochqualifizierte Ausbildung. Sie müssen deshalb in die Lage versetzt werden, diesem hohen Anspruch auch in Zukunft gerecht werden zu können. Damit die Hochschulen künftig Exzellenz und Effizienz miteinander verbinden können, müssen sie heute die Chance erhalten, im Wettbewerb ihr eigenes Profil auszubilden.

Ziel der Reform des deutschen Hochschulsystems ist es deshalb, durch Deregulierung, durch Leistungsorientierung und durch die Schaffung von Leistungsanreizen Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen für das 21. Jahrhundert zu sichern.

Die Leistungen, die die deutschen Hochschulen in der Vergangenheit erbracht haben und heute erbringen, sollen hierdurch nicht im geringsten geschmälert werden. Im Gegenteil: angesichts der massiven Überlast, die unsere Hochschulen in den letzten 20 Jahren getragen haben und in einzelnen Bereichen auch heute noch tragen, können ihre Leistungen in Ausbildung und Forschung nicht hoch genug bewertet werden.

Aber es gibt Probleme, die eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes dringlich machen:

- Über sieben Jahre Studium an Universitäten und fünf Jahre an Fachhochschulen bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß sind zu lang.
- Beratung und Betreuung, insbesondere in der ersten Studienphase und dann wieder bei der Vorbereitung von Diplomarbeiten und Dissertationen, finden viel zu wenig statt.
- Die internationale Attraktivität des Studienstandorts Deutschland läßt nach, Studienleistungen und Hochschulabschlüsse deutscher Hochschulen sind international nicht vergleichbar.

Die Bundesregierung begrüßt es deshalb sehr, daß der intensive Diskussionsprozeß zwischen Bund und Ländern über notwendige Reformmaßnahmen im Ergebnis nicht nur ein hohes Maß an Konsens in den Grundfragen der Hochschulreform, sondern auch Einigkeit über deren Umsetzung im Hochschulrahmengesetz (HRG) erbracht hat.

Wesentlicher Bestandteil der Hochschulreform ist eine grundlegende Umstellung der staatlichen Hochschulfinanzierung. Die staatliche Mittelzuweisung soll auf eine an den in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nach-

wuchses erbrachten Leistungen orientierte Finanzierung der Hochschulen umgestellt werden. Auch die hochschulinterne Ressourcenverteilung sowohl auf der zentralen Ebene wie auf der Fachbereichsebene soll künftig im Grundsatz nach Maßgabe der erbrachten Leistungen erfolgen.

Um die Hochschulen wettbewerbsfähig zu machen, muß darüber hinaus das Hochschulmanagement weiterentwickelt und müssen Hochschul- wie Fachbereichsleitung gestärkt werden. Ein modernes, entscheidungsfähiges und verantwortliches Hochschulmanagement bedarf auch erweiterter Kompetenzen in Personalangelegenheiten.

Dringlich ist ferner die Weiterentwicklung der Hochschul- und Studienstruktur. Das Hochschulsystem der Zukunft muß ein gestuftes System von Abschlüssen mit einer deutlichen Berufsorientierung in klar definierten Studienzeiten bieten und darauf aufbauend die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleisten. Hierzu ist eine Modularisierung der Studiengänge ebenso erforderlich wie die Einbeziehung der Studiengänge in ein Leistungspunktsystem, das sowohl der Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise auf Prüfungen als auch zur Ersetzung von Prüfungen dient. Ferner soll es die Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Hochschulwechsel erleichtern. Mit Blick auf den internationalen Wettbewerb der Hochschulen und die Attraktivität des Hochschulstandorts Deutschland für ausländische Studienbewerber sollen unsere Hochschulen die Möglichkeit erhalten, die weltweit anerkannten Hochschulabschlußgrade Bachelor und Master zu verleihen.

Zur Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung ist eine kontinuierliche Evaluation von Lehre und Forschung unverzichtbar.

Das Abitur soll auch in Zukunft grundsätzlich den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen. Statt das Abitur durch Aufnahmeprüfungen zu ersetzen oder sonstige Zugangshürden zu errichten, soll weiterhin jeder durch das Abitur qualifizierte junge Mensch die Chance erhalten, sein Leistungsvermögen in dem von ihm gewählten Studiengang unter Beweis zu stellen. Daß das Studium dann auch erfolgreich absolviert wird, soll in Zukunft allerdings nicht erst nach vielen Studienjahren, sondern in einer obligatorischen Zwischenprüfung überprüft werden. Darüber hinaus soll sich die Hochschule bereits bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf orientieren und gegebenenfalls eine Studienberatung durchführen.

Die Hochschulen sollen künftig bei der Auswahl der Studierenden in Numerus-clausus-Studiengängen stärker beteiligt werden und einen Teil der Studienbewerber nach Eignung und Motivation selbst auswählen können. Damit die leistungsstärksten Stu-

dienbewerber auch dann an der Hochschule ihrer Wahl zugelassen werden können, wenn sie nicht in deren Einzugsbereich wohnen, soll künftig außerdem im Ortsverteilungsverfahren ein Teil der Studienplätze nach Maßgabe der Qualifikation vergeben werden.

Die Einstellungsvoraussetzungen von Professoren sollen mit dem Ziel einer Beschränkung der rein forschungsbezogenen Aspekte zugunsten einer Stärkung der pädagogischen Qualifikation geändert werden. Hierzu sollen die Anforderungen hinsichtlich des Vorliegens der pädagogischen Eignung erhöht und der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen flexibilisiert werden. Die wissenschaftliche Qualifikation soll in Zukunft nicht mehr regelmäßig durch eine Habilitation nachgewiesen werden müssen, sondern wie heute schon bei Berufungen aus dem Ausland auch durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen dokumentiert werden können.

Den notwendigen Änderungen im Hochschulsystem haben Länder und Hochschulen in den vergangenen Jahren bereits durch eine Vielzahl einzelner Reformmaßnahmen Rechnung getragen. Dennoch bestehen weiterhin ein erheblicher Veränderungsdruck und Reformbedarf. Die weitere Verwirklichung der Hochschulreform erfordert auch eine Novellierung des HRG. Die Eckpfeiler der Reform bedürfen der Verankerung im Rahmenrecht des Bundes.

Damit die Hochschulen den für die Verwirklichung der Reformvorstellungen notwendigen Freiraum erhalten, müssen das bestehende Bundes- und Landesrecht gleichzeitig in erheblichem Maße dereguliert werden. Für das HRG heißt dies, daß es auf einen Kernbestand von Vorschriften beschränkt werden soll, der für ein Hochschulsystem des 21. Jahrhunderts unbedingt bundeseinheitlich geregelt werden muß. Nicht verzichtet werden kann auf Regelungen, bei denen

- im Hinblick auf die Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern innerhalb des Bundesgebiets unterschiedliche Länderregelungen schädlich wären; zur Wahrung der Rechtseinheit (Artikel 72 Abs. 2 des GG) sind deshalb Regelungen in den Bereichen Studium und Lehre (§§ 7 bis 20), Zulassung zum Studium (§§ 27 bis 35), wissenschaftliches und künstlerisches Personal (§§ 42 bis 56) und staatliche Anerkennung (§§ 70 und 71) erforderlich;
- nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bundesrechtliche Regelungen notwendig sind; die Regelungen der zentralen Vergabe der Studienplätze (§§ 31 bis 35, 72 Abs. 2) dienen auch unter diesem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit;
- der Bund selbst Regelungsadressat ist (§ 9);
- das HRG Bestimmungen enthält, die nicht auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 GG beruhen, dennoch aber unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit erforderlich sind (§§ 57 a bis 57 f, die auf der Gesetzge-

bungskompetenz des Artikels 74 Nr. 12 GG beruhen), oder

- es sich um Maßnahmen handelt, die zur Umsetzung der Hochschulreform und zur Freiheits- sowie Qualitätssicherung unverzichtbar sind und die von allen Ländern – wenn auch im Detail unterschiedlich ausgestaltet – umgesetzt werden müssen; in diesem Sinne dienen der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Artikel 72 Abs. 2 des GG) die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 bis 6, die Regelungen in den Bereichen Forschung (§§ 22 bis 26) sowie der verbleibende Kernbestand von Bestimmungen über die Mitgliedschaft und Mitwirkung (§§ 36 bis 41) und die Rechtsstellung der Hochschule (§§ 58 und 59).

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere eine weitgehende Deregulierung der Vorschriften über die innere und äußere Organisation und Verwaltung der Hochschulen vor (§§ 38 bis 40, 58 bis 66). Durch die Deregulierung dieser Regelungskomplexe erhalten die Länder einen umfassenden Handlungsspielraum für die Umgestaltung des Managements der deutschen Hochschulen. Zum anderen wird der Grundstein für ein von Autonomie und Wettbewerb geprägtes, international konkurrenzfähiges Hochschulsystem gelegt, das in der Lage ist, flexibel und kreativ auf heute bestehende und sich künftig stellende Herausforderungen zu reagieren. Soweit Bestimmungen aufgehoben werden, beeinträchtigt dies weder die Wahrung der Rechtseinheit noch die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Detaillierte bundeseinheitliche Regelungen über die Organisation und Verwaltung der Hochschulen sind für die Mobilität der Hochschulmitglieder ebenso ohne Bedeutung wie Regelungen darüber, ob eine staatliche Hochschule allein Körperschaft oder auch zugleich staatliche Einrichtung ist und ob sie von einem Rektor, einem Präsidium oder einem Vorstand geleitet wird.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

*Zu Nummer 1* (Inhaltsübersicht)

Die Neufassung paßt die Inhaltsübersicht an die Änderungen des HRG an.

*Zu Nummer 2* (§ 2)

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Die Ergänzung stellt klar, daß Weiterbildung zu den Primäraufgaben der Hochschulen zählt. Damit wird auch ihrem gestiegenen Stellenwert und ihrer Bedeutung im Kontext lebenslangen Lernens Rechnung getragen. Von dem Begriff „Weiterbildung“ werden sowohl postgraduale Studiengänge, als auch in anderer Weise angebotene Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung umfaßt.

Die weitere Ergänzung verdeutlicht außerdem den gesellschaftlichen Bezug der den Hochschulen obliegenden Aufgaben.

**Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 3 (vgl. Nummer 3).

**Buchstabe c (§ 2 Abs. 3 bis 7)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Buchstabe d (§ 2 Abs. 3 neu)**

Folgeänderung zu Buchstabe a. Einer zweifachen Erwähnung der Weiterbildung als Aufgabe der Hochschulen bedarf es nicht.

**Buchstabe e (§ 2 Abs. 4 neu)**

Die Hochschulen sollen künftig auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen.

**Buchstabe f (§ 2 Abs. 7 neu)**

Der neue Absatz 7 stellt klar, daß auch der Wissens- und Technologietransfer zu den Aufgaben der Hochschulen zählt. Dabei geht es sowohl um den Transfer von Forschungsergebnissen aus den Hochschulen, insbesondere der Grundlagenforschung, in die außeruniversitäre Forschung und Entwicklung als auch um den Transfer von außeruniversitären Forschungsergebnissen und Fragestellungen in die Hochschulen.

**Zu Nummer 3 (§ 3)**

Die bislang nach § 2 Abs. 2 bestehende Verpflichtung der Hochschulen, auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinzuwirken, wird entsprechend der mit dem 42. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erfolgten Änderung des Artikels 3 Abs. 2 GG umformuliert und dabei auf alle weiblichen Hochschulmitglieder ausgedehnt sowie in einem eigenen Paragraphen geregelt.

**Zu Nummer 4 (§ 4)****Buchstabe a (§ 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2)**

Die Änderungen stellen klar, daß Entscheidungen des zuständigen Mitglieds der Hochschul- bzw. Fachbereichsleitung, die sich auf die Organisation des Forschungs-, Lehr- oder Studienbetriebs beziehen und insofern die Freiheit der Professoren oder der Studierenden einschränken können, rahmenrechtlich zulässig sind. Der bislang verwandte Begriff „Beschlüsse“ macht im Hinblick darauf, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „Beschlüsse“ nicht von Einzelpersonen „gefaßt“ werden, nicht hinreichend deutlich, daß die Übertragung entsprechender Befugnisse auf Einzelpersonen mit dem HRG vereinbar ist.

**Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 3)**

Die Änderung stellt klar, daß die in Satz 1 und 2 für die Forschung geregelten Freiräume in gleicher Weise nicht nur für künstlerische Entwicklungsvorhaben,

sondern insgesamt für die Kunstausbildung an Hochschulen gelten.

**Buchstabe c (§ 4 Abs. 5)**

Eine Regelung, daß die Wahrnehmung der in Absatz 2 bis 4 geregelten Rechte nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen, entbindet, ist rahmenrechtlich entbehrlich.

**Zu Nummer 5 (§ 5)**

Wesentliches Element der Hochschulreform ist eine grundlegende Umstellung der staatlichen Hochschulfinanzierung von einer im Grundsatz leistungsunabhängigen Finanzierung auf eine leistungsabhängige, output-orientierte Ressourcenverteilung.

An Versuchen zur Reform des Universitätsstudiums hat es in der Vergangenheit nicht gemangelt. Die Ansätze der 70er und 80er Jahre waren aber nach Feststellung des Wissenschaftsrates überwiegend erfolglos, da sie sich im wesentlichen in neuen staatlichen Regelungen und Vorgaben für die Hochschulen erschöpften. Anreize für Hochschulen und ihre Mitglieder, sich für die Studienreform und für Innovationen in der Lehre zu engagieren, gab es dagegen kaum. Wichtiger als gesetzliche Vorgaben über die Ziele einer Studienreform sind deshalb zieladäquate Anreizmechanismen.

Die Zuweisung von Geldern an die Hochschulen soll sich deshalb in Zukunft an den konkret erbrachten Leistungen orientieren. Honoriert werden soll, wer viele Studenten akquiriert und innerhalb der Regelstudienzeit auf dem in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Niveau ausbildet. Auch Gelder für die Forschung sollen mit Blick auf die Leistungen der Hochschulen in diesem Bereich vergeben werden. Die Höhe der eingeworbenen Drittmittel sowie die Zahl der Promotionen sind dabei mögliche Maßstäbe. Die Umsetzung der in § 5 vorgesehenen Grundsatzregelung in unmittelbar geltendes Landesrecht sowie deren konkrete Ausfüllung bleibt den Ländern vorbehalten.

Es ist davon auszugehen, daß bei der erstmaligen Festlegung der Leistungskriterien noch keine geeigneten qualitätsorientierten Leistungsindikatoren verfügbar sein werden. Die Leistungskriterien werden daher zunächst ausschließlich quantitative Erfolgsmaßstäbe beinhalten. Aufgrund der Erfahrungen, die hiermit gesammelt werden, sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation von Forschung und Lehre (vgl. Nummer 6) können die erstmalig festgelegten Leistungskriterien zukünftig angepaßt und gegebenenfalls auch um qualitative Komponenten ergänzt werden. Daß dieser Weg eines pragmatischen Vorgehens praktikabel ist, zeigen die Erfahrungen aus dem europäischen Ausland. Eine zunächst ausschließlich oder zumindest ganz überwiegend an quantitative Kriterien gebundene Finanzausweisung des Staates an die Hochschulen haben die Niederlande, Dänemark, Schweden und England bereits eingeführt. Auch hier wird die Einbeziehung weiterer qualitativer Kriterien erst für einen späteren

Zeitpunkt erwogen (HIS-Projektbericht „Formelgebundene Finanzzuweisung des Staates an die Hochschulen“, Juli 1994).

Die Neuregelung sieht vor, daß die staatliche Finanzierung der Hochschulen sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen orientieren soll. Dies schließt zum einen nicht aus, Landesmittel auch im Hinblick auf besondere Belastungen oder spezifische Zielsetzungen – z. B. zum Aufbau neuer Hochschulen, Fachbereiche, Studiengänge oder Forschungsrichtungen sowie zum Erhalt weniger nachgefragter Fächer – den Hochschulen zuzuweisen. Ebenso soll die Berücksichtigung anderer Hochschulaufgaben nach §§ 2 und 3, etwa in der internationalen Zusammenarbeit, im Technologietransfer oder in der Weiterbildung, nicht ausgeschlossen sein.

Die Formulierung „staatliche Finanzierung“ umfaßt im übrigen nicht nur die Zuweisung der Landesmittel an die Hochschule, sondern auch die Verwendung dieser Mittel in der Hochschule, die künftig ebenfalls im Grundsatz leistungsorientiert erfolgen soll.

Die Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ist eine der entscheidenden Maßnahmen der Hochschulreform. Sie gehört daher als allgemeiner Grundsatz des Hochschulwesens in das HRG. Die Notwendigkeit, die Finanzierungssysteme so zu verändern, daß sie wirksame Anreize für eine Leistungssteigerung bieten, ist unbestritten; bisher sind sie allerdings erst in Ansätzen geschaffen worden (Bericht der Kultusministerkonferenz – KMK – „Hochschulen und Hochschulpolitik vor neuen Herausforderungen“ vom 28. Februar 1997, S. 42 ff.). Eine Grundsatzregelung im HRG soll diesen Prozeß vorantreiben; auch insofern besteht ein Regelungsbedürfnis.

Die bislang in § 4 enthaltenen Vorgaben für das Zusammenwirken der Hochschulen bei Planung und Organisation von Studium und Forschung sind rahmenrechtlich entbehrlich. Nach Umstellung auf eine leistungsorientierte Hochschulfinanzierung besteht an einer effizienten Studien- und Forschungsorganisation, an einer Reform der Studiengänge, die ein Studium innerhalb der Regelstudienzeiten ermöglicht, sowie an der Bereitstellung des hierzu erforderlichen Lehrangebots ein eminentes Eigeninteresse der Hochschulen.

#### Zu Nummer 6 (§ 6)

Eine systematische und regelmäßige Evaluation des Studienbetriebs wird von allen hochschulpolitisch Verantwortlichen für erforderlich gehalten. Durch die Ergebnisse der Lehrevaluation sollen Grundlagen geschaffen werden

- für die Information der Studienbewerber,
- für die Fortentwicklung von Inhalten und Formen der Lehre im Rahmen der Studienreform,
- für die Qualitätssicherung und
- für die vorgesehene staatliche Hochschulfinanzierung und hochschulinterne Mittelverteilung nach erfolgsorientierten Kriterien.

Die vorgesehene Regelung ist jedoch nicht nur auf eine Bewertung der Qualität der Lehre beschränkt, sondern bezieht die Evaluation der Forschung als weitere Aufgabe der Hochschulen mit ein. In der aktuellen hochschulpolitischen Diskussion steht zwar die Evaluation der Lehrleistungen der Hochschulen im Vordergrund; dies bedeutet jedoch nicht, daß nicht auch eine Evaluation der von den Hochschulen erbrachten Leistungen im Bereich der Forschung notwendig wäre.

Satz 1 sieht eine regelmäßige Bewertung des Lehr- und Forschungsbetriebs der Hochschulen vor. Die Ausgestaltung der Regelung als Sollvorschrift beläßt dem Landesrecht einen weiten Gestaltungsspielraum. Den Ländern bleibt insbesondere überlassen festzulegen, ob sie eine hochschulinterne oder eine externe Evaluation oder beides, gegebenenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten, einführen. Ferner bleibt ihnen die nähere Ausgestaltung der Evaluationsverfahren sowie die Festlegung überlassen, in welchen zeitlichen Abständen die Bewertungen durchgeführt werden sollen. Gleiches gilt für die Beteiligung auswärtiger Sachverständiger. Schließlich steht es den Ländern frei, auch weitere Bereiche der Tätigkeiten der Hochschulen wie z. B. die interne Administration oder die Krankenversorgung in den Universitätskliniken in eine Evaluierung einzubeziehen.

Nach Satz 2 sind die Studierenden der jeweiligen Hochschule bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Art und Weise der Beteiligung der Studierenden sowie der Verwertung und Veröffentlichung der dabei gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen bleibt der näheren landesrechtlichen Regelung überlassen.

Nach Satz 3 sollen die Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden. Damit wird die Bedeutung, die Evaluationsberichten neben der allgemeinen Berichterstattung über die Aufgabenerfüllung der Hochschulen (§ 2 Abs. 8) in Zukunft zukommen soll, besonders hervorgehoben. Die Regelung ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Dies eröffnet dem Landesrecht die Möglichkeit, den Umfang der Veröffentlichung näher zu bestimmen, um beispielsweise der Gefahr einer Schönfärberei begegnen zu können.

#### Zu Nummer 7 (§ 8)

##### Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4)

Die bislang in § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 geregelten Vorgaben für die Wahrnehmung der den Hochschulen obliegenden Aufgabe der Studienreform sind rahmenrechtlich entbehrlich. Im Landesrecht können entsprechende Regelungen auch weiterhin vorgesehen werden; insbesondere bleibt die Erprobung von Reformmodellen auf der Basis besonderer Prüfungsordnungen auch künftig möglich.

##### Buchstabe b (§ 8 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.



**Zu Nummer 8 (§ 9)****Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)****Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 Satz 1)**

Die Streichung der Wörter „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“ dient allein der Deregulierung. Wie bisher begründet § 9 Abs. 1 auch künftig keine neuen Zuständigkeiten.

**Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Satz 2)**

Der bisherige Satz 2 nennt als Ziel der gemeinsamen Sorge von Bund und Ländern für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots nach Satz 1 die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen. Durch die Aufhebung des Satzes 2 wird es Bund und Ländern freigestellt, in welcher Form sie künftig diese Fragen behandeln. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen hierbei jedoch auch weiterhin beteiligt werden; dies wird künftig in dem neuen Absatz 3 geregelt (vgl. Buchstabe c).

**Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)**

Satz 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Satz 1. Mit der Neufassung entfällt die bislang bestehende Verpflichtung für die Erstellung von Rahmenprüfungsordnungen. Herkömmliche Rahmenprüfungsordnungen erfordern einen jahrelangen Abstimmungsprozeß von Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und KMK. Sie behindern die angesichts der rasanten Wissensvermehrung notwendige Differenzierung und kontinuierliche Innovation der Studiengänge. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels sollen künftig nicht mehr zwingend durch Rahmenprüfungsordnungen sichergestellt werden. Die Länder und die HRK können dieses Instrument in Zukunft weiter nutzen. Sie können sich aber auch anderer Instrumente wie beispielsweise eines Akkreditierungsverfahrens von Institutionen und Studiengängen, der staatlichen Genehmigung der einzelnen Prüfungsordnungen oder einer Ex-post-Kontrolle im Rahmen der Evaluation bedienen.

Der Verzicht auf die Wörter „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“ dient allein der Deregulierung. Wie bisher begründet die Regelung auch künftig keine neuen Zuständigkeiten.

Satz 2 stellt die Beteiligung der Hochschulen bei der Gewährleistung der Gleichwertigkeit sicher.

**Buchstabe c (§ 9 Abs. 3)**

Die Regelung stellt sicher, daß – entsprechend dem bislang in § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 Geregelten – auch künftig Sachverständige aus der Berufspraxis in den Aufgabenbereichen des § 9 Abs. 1 und 2 beteiligt werden.

**Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 2)**

Satz 1 präzisiert die derzeit in Absatz 2 Satz 1 geregelte Definition der Regelstudienzeit. Da die Einhal-

tung der Regelstudienzeiten eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots faktisch ohnehin voraussetzt, kann hierauf als Definitionsmerkmal verzichtet werden. Um künftig Regelstudienzeiten auch für die neuen Masterstudiengänge, mit denen nicht ein erster, sondern ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird (vgl. Nummer 18), festsetzen zu können, entfällt das Definitionsmerkmal „erster“ berufsqualifizierender Abschluß. Prüfungsordnungen sind auch die für Prüfungen maßgebenden Regelungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen.

Satz 2 stellt klar, daß die Regelstudienzeit Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten einschließt. Damit werden die bislang in Absatz 4 Satz 3 und § 16 Abs. 3 Satz 3 enthaltenen Regelungen im Interesse einer größeren Klarheit und Eindeutigkeit der HRG-Bestimmungen über die Regelstudienzeit präzisiert.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2; die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind redaktioneller Art und passen die Verweise auf HRG-Bestimmungen dem geänderten Recht an.

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 2 und §§ 11 und 12 entfallen die bislang in § 10 Abs. 3, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 enthaltenen Bestimmungen. Der derzeitige Absatz 3 enthält rahmenrechtlich verzichtbare Detailvorgaben hinsichtlich der bei der Festsetzung von Regelstudienzeiten zu berücksichtigenden Gesichtspunkte. Auf das derzeit in Absatz 5 Satz 3 geregelte Verbot, die Zulassung zur Promotion von der Teilnahme an postgradualen Studien abhängig zu machen, wird im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit den Graduiertenkollegs, die die Teilnahme an solchen Studien angeraten erscheinen lassen, verzichtet. Die Regelung des bisherigen Absatzes 6 ist entbehrlich, da sich die darin vorgesehene Möglichkeit, Studiengänge einzurichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden, bereits aus dem Wort „grundsätzlich“ in § 27 Abs. 2 Satz 1 ergibt.

**Zu Nummer 10 (§ 11)**

§ 11 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 4 und setzt die Regelstudienzeiten für Diplom- und Magisterstudiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen, im Hinblick auf die nach heutiger Auffassung für einen erfolgreichen Studienabschluß angemessenen Fristen neu fest.

In herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen soll künftig die Regelstudienzeit bei Fachhochschulstudiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens vier Jahre (Satz 1 Nr. 1) und bei den übrigen Diplom- sowie den Magisterstudiengängen in der Regel viereinhalb Jahre betragen (Satz 1 Nr. 2). Die rahmenrechtlichen Vorgaben beziehen sich jeweils auf Vollzeitstudiengänge.

Satz 2 sieht entsprechend dem geltenden § 10 Abs. 4 Satz 1 vor, daß über die genannten Regelzeiten hin-

ausgehende Regelstudienzeiten in begründeten Fällen festgesetzt werden dürfen. Praxissemester in Universitätsstudiengängen können dann einen Ausnahmefall im Sinne von Satz 2 begründen, wenn sie im Hinblick auf den Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses sinnvoll sind und die hierfür erforderliche Gesamtstudienzeit die nach Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Regelstudienzeit übersteigt.

Satz 2 sieht darüber hinaus vor, daß über Satz 1 hinausgehende Regelstudienzeiten auch für Studiengänge festgesetzt werden können, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. Danach sind insbesondere in berufsintegrierten Teilzeitstudiengängen und anderen Studiengängen in Teilzeitform – dem Studienzeitanteil entsprechend – längere Regelstudienzeiten zulässig.

Satz 3 sieht entsprechend dem bisherigen § 10 Abs. 4 Satz 2 vor, daß in geeigneten Fachrichtungen Studiengänge einzurichten sind, die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Die Bestimmung gilt sowohl für Fachhochschulen wie für andere Studiengänge. Anwendungsfall sind beispielsweise Studiengänge der Pädagogischen Hochschulen zur Ausbildung von Grund- und Haupt- schullehrern.

Die bislang in § 11 geregelten Detailvorgaben für die Gestaltung von Studienordnungen sind rahmenrechtlich entbehrlich.

#### Zu Nummer 11 (§ 12)

§ 12 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 10 Abs. 5. Neu ist in Satz 1 der Klammerzusatz „postgraduale Studien“, mit dem die inzwischen bereits übliche Zusammenfassung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien unter einem Oberbegriff für das HRG nachvollzogen wird.

Satz 2 legt entsprechend der bislang in § 10 Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Bestimmung eine Obergrenze für die Dauer postgradualer Studiengänge fest. Wie das geltende Recht gilt auch die Neuregelung nicht für Promotionsstudien sowie für Postgraduiertenstudien, für deren Abschluß keine oder andere als Diplom- oder Magistergrade verliehen werden. Insoweit bestehen keine rahmenrechtlichen Vorgaben für die Landesgesetzgebung.

Der neue Satz 3 stellt klar, daß für postgraduale Studiengänge im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 (vgl. Nummer 18) in § 19 Abs. 3 Satz 2 eine gesonderte Regelung getroffen wird.

Die bislang in § 12 geregelten Detailvorgaben für die Sicherstellung des Lehrangebots durch die Hochschulen sind rahmenrechtlich entbehrlich.

#### Zu Nummer 12 (§ 13)

##### Buchstabe a (§ 13 – Überschrift)

Die Änderung der Überschrift trägt dem geänderten Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 Rechnung.

##### Buchstabe b (§ 13 Abs. 1)

Die bislang im HRG enthaltene Grundsatzregelung über die Nutzung der Möglichkeiten des Fernstudiums wird auf die durch die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik eröffneten Möglichkeiten ausgedehnt (Satz 1). Die in Satz 2 schon bislang enthaltene Förderregelung wird sprachlich dem neugefaßten Satz 1 angepaßt. Neue Finanzierungszuständigkeiten werden hierdurch nicht begründet.

##### Buchstabe c (§ 13 Abs. 2)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

##### Buchstabe d (§ 13 Abs. 3)

Die Streichung von Satz 1 erster Halbsatz ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 12 (vgl. Nummer 11). Im übrigen ist die Regelung entbehrlich, da sie nicht über das hinausgeht, was nach § 4 Abs. 3 (bisher § 3 Abs. 3) ohnehin gilt.

#### Zu Nummer 13 (§ 14)

Um den Studierenden möglichst frühzeitig Aufschluß über ihre Eignung für den gewählten Studiengang zu geben und so die Zahl der Fachrichtungswechsel und Studienabbrüche in höheren Semestern zu reduzieren, werden die Hochschulen bei der Studienberatung mehr als bisher in die Pflicht genommen. Hierzu sieht die Neufassung von § 14 vor, daß die Hochschulen

- Studienbewerber und Studierende über die Studienmöglichkeiten, über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und der Prüfungen informieren,
- die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützen,
- sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf ihrer Studierenden orientieren und
- die Studierenden über den bis dahin erreichten Studienstand informieren und gegebenenfalls eine Studienberatung durchführen.

Die Hochschulen müssen sich also rechtzeitig ein Bild darüber verschaffen, ob ihre Studierenden den Anforderungen des Studiums gewachsen sind.

Auch künftig sollen die Hochschulen bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten (Satz 4).

Die in dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung über die Veröffentlichung von Studien- und Prüfungsordnungen durch die Länder ist rahmenrechtlich entbehrlich.

#### Zu Nummer 14 (§ 15)

##### Absatz 1

Satz 1 ist unverändert.

Nach Satz 2 findet künftig in allen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren eine Zwischenprüfung statt. Bisher bestand eine solche rahmenrechtliche Verpflichtung nur für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Nicht geregelt wird, wer die Zwischenprüfung abnimmt; dies können deshalb z. B. in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, auch die staatlichen Prüfungsämter sein.

Satz 3 tritt an die Stelle des derzeitigen Absatzes 3. Er stellt klar, daß Prüfungen sowohl in mehrere Abschnitte geteilt als auch vollständig studienbegleitend abgenommen werden können.

Nach Satz 4 ist das Bestehen der Zwischenprüfung im Regelfall Voraussetzung für den Übergang in das Hauptstudium. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Hauptstudium im Grundsatz nur auf der Grundlage der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse studiert werden kann. Auch dies soll der Vermeidung von Studienabbrüchen und Fachrichtungswechseln in hohen Semestern dienen. Ausnahmen können beispielsweise zugelassen werden, wenn einzelne Teilprüfungen einer Zwischenprüfung den Studierenden erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten bereiten. In Studiengängen, die bisher nicht in Grund- und Hauptstudium eingeteilt sind, gilt als Hauptstudium das in der Studienordnung oder in den für die Prüfung maßgebenden Regelungen vorgesehene Studium nach der Zwischenprüfung.

#### Absatz 2

Satz 1 legt rahmenrechtlich fest, daß in allen geeigneten Studiengängen ein sog. „Freischuß“ vorzusehen ist. Der Freiversuch hat sich in den Studiengängen, in denen er bislang eingeführt wurde, als geeignet erwiesen, die Studienzeiten erheblich zu verkürzen. Die nähere Ausgestaltung dieser Grundsatzregelung bleibt den Ländern bzw. den Hochschulen vorbehalten. Satz 2 stellt klar, daß das Landesrecht die Möglichkeit vorsehen kann, eine in einem Freiversuch bestandene Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen.

Die Regelung ist auf Abschlußprüfungen beschränkt. Eine Anknüpfung an die Regelstudienzeit ist ohnehin nur bei Abschlußprüfungen möglich. Der Begriff Abschlußprüfungen umfaßt auch Teilprüfungen, die Bestandteil von Abschlußprüfungen sind. Regelungen über einen Freiversuch bei Zwischenprüfungen sind den Ländern überlassen.

#### Absatz 3

Die Regelung enthält einen Gestaltungsauftrag an Länder und Hochschulen zur Entwicklung eines Leistungspunktsystems, in dessen Rahmen die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise auf Prüfungen oder zur Ersetzung von Prüfungen sowie die Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Hochschulwechsel möglich sind.

Neben der Möglichkeit, künftig die international üblichen Hochschulgrade Bachelor und Master ver-

geben zu können, ist die Entwicklung eines Leistungspunktsystems von zentraler Bedeutung für die innerdeutsche wie internationale Mobilität der Studierenden und Absolventen sowie die Konkurrenzfähigkeit der deutschen mit ausländischen Hochschulen. Hierdurch soll ein Hochschulwechsel aus dem Ausland nach Deutschland und umgekehrt erleichtert werden. Zum anderen soll die Mobilität innerhalb Deutschlands dadurch verbessert werden, daß verlässlich kalkulierbare Übergangsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Hochschularten und für die Anerkennung von Studienleistungen geschaffen werden. Das Leistungspunktsystem soll außerdem eine Modularisierung der Studiengänge sowie eine grundlegende Umorganisation des Prüfungswesens fördern. Regelmäßig zu erbringende studienbegleitende Leistungsnachweise sollen die in Deutschland bislang üblichen Zwischen- und insbesondere Abschlußprüfungen zunehmend entlasten oder ersetzen. Hinsichtlich des konkreten Umfangs der vorzusehenden Abschichtungsmöglichkeiten werden keine Vorgaben getroffen. Dies ermöglicht es beispielsweise, den Nachweis von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktsystems auf die Zwischenprüfung zu beschränken und für die Abschlußprüfung keine Anrechnungsmöglichkeit vorzusehen. Je nach Besonderheit eines Studienganges können somit Studien- oder Prüfungsleistungen von dem Leistungspunktsystem ausgenommen werden.

Der Gestaltungsauftrag schließt eine Überprüfung der bestehenden Hochschulgesetze sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen und der Rahmenprüfungsordnungen daraufhin ein, ob sie der Akkumulation von Leistungspunkten entgegenstehen. So lassen beispielsweise die geltenden Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen keinen Verzicht auf mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung zu.

Im Wege einer Selbstkoordinierung der Hochschulen und/oder durch staatliche Vorgaben muß außerdem sichergestellt werden, daß die Leistungspunktsysteme der einzelnen Fachbereiche so aufeinander abgestimmt sind, daß die Leistungspunkte bei einem Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands ohne eine Gleichwertigkeitsprüfung übertragen werden können. Voraussetzung einer Anerkennung ohne eine Gleichwertigkeitsprüfung ist dabei, daß sich die einzelnen Leistungen innerhalb des Rahmens der an der aufnehmenden Hochschule zugelassenen Gestaltungsvarianten des jeweiligen Studienganges halten.

Der Gestaltungsauftrag zielt nicht auf die Schaffung eines einheitlichen Leistungspunktsystems. Für den Transfer von Leistungspunkten ist es beispielsweise nicht erforderlich, daß die Leistungspunktsysteme der einzelnen Fachbereiche nach einem bundesweiten Einheitsmodell gestaltet sind. Dies ist auch bei den bereits bestehenden Systemen nicht der Fall. So sehen etwa einige, aber nicht alle Leistungspunktsysteme Maluspunkte bei Nichtbestehen von Einzelprüfungen oder mündliche Prüfungen in Ergänzung zu der Diplomarbeit und den studienbegleitend erworbenen Leistungspunkten vor. Entscheidend und auch ausreichend ist vielmehr, daß die Einzelsysteme bundesweit miteinander kompatibel sind. Daher

reicht es für das Bundesrecht aus, von einem zu schaffenden Leistungspunktsystem zu sprechen, das den Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht.

#### Absatz 4

Die Regelung entspricht dem derzeitigen Absatz 4 Satz 2.

Mit der Neufassung des § 15 entfallen die derzeit in Absatz 2 und 4 Satz 1 enthaltenen Bestimmungen über die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Personen und über Einzelheiten von Hochschulprüfungen, die rahmenrechtlich entbehrlich sind.

Der bisherige Absatz 5 entfällt im Hinblick auf die Einführung eines Leistungspunktsystems (vgl. Absatz 3), das Leistungsnachweise am Ende jeder Lehrveranstaltung beinhaltet. Die bislang für Prüfungen geltenden Mindestanforderungen würden in einem Leistungspunktsystem zu einem erhöhten Prüfungsaufwand führen. Durch die Streichung ist es in Zukunft den Ländern überlassen, die Mindestanforderungen für die Abnahme von Prüfungen festzulegen.

#### Zu Nummer 15 (§ 16)

Die Neufassung verzichtet auf die bislang in § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 enthaltenen Detailvorgaben für Prüfungsordnungen sowie auf die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 1, die im Hinblick auf die in dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Bestimmung entbehrlich ist.

Der neue Satz 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 3, der vorsieht, daß Prüfungsanforderungen und -verfahren so zu gestalten sind, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. Er verzichtet jedoch zum einen auf den letzten Halbsatz der bisherigen Regelung, der den für das Prüfungsverfahren Verantwortlichen eine organisatorische Nachfrist bei atypischen Verfahrensverzögerungen im Einzelfall ermöglichte. Eine Regelung für atypische Verfahrensverzögerungen ist im Rahmenrecht des Bundes entbehrlich; sie erweckt zudem den unzutreffenden Eindruck, eine prinzipiell zur Verfügung stehende Nachfrist von sechs Monaten zu eröffnen. Zum anderen verzichtet der neue Satz 2 auf die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“, da Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren nicht nur grundsätzlich, sondern ausnahmslos so gestaltet werden sollen, daß die Abschlußprüfung bei normalem, der Studienordnung entsprechendem Studienverlauf innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Durch die Einfügung des Wortes „vollständig“ wird in Übereinstimmung mit der in § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Definition der Regelstudienzeit noch einmal eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfungsordnung so zu gestalten ist, daß die Abschlußprüfung nicht nur innerhalb der Regelstudienzeit begonnen, sondern auch abgeschlossen werden kann.

Satz 3 verpflichtet zur Berücksichtigung von Mutterschutz- und Erziehungsurlaubsfristen auch im Rahmen von Prüfungsverfahren. Auf Antrag der Betroffenen sollen etwa Prüfungen verschoben oder Prüfungsfristen verlängert werden können.

Die weiteren Änderungen in den Sätzen 4 bis 6, die dem geltenden § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechen, sind im wesentlichen redaktioneller Art. Die Änderung in Satz 6 erweitert darüber hinaus den Handlungsspielraum der Länder bei der Übertragung von Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Prüfungsordnungen. Auf den bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 5 wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

#### Zu Nummer 16 (§ 17)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15.

#### Zu Nummer 17 (§ 18 Abs. 1)

Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Satz 4)

Die Einfügung stellt klar, daß das Landesrecht von der Möglichkeit, in den neuen Masterstudiengängen (vgl. Nummer 18) für den Abschlußgrad anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ vorzusehen, auch für die Fachhochschulen Gebrauch machen kann.

Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Satz 5)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands sind alle außerhalb des Geltungsbereichs des HRG liegenden Hochschulen ausländische Hochschulen.

Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 Satz 6)

Der neue Satz 6 stellt ausdrücklich klar, daß bei Studiengängen, die eine deutsche Hochschule in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchführt, die gleichzeitige Verleihung eines inländischen und eines im Ausland üblichen Grades zulässig ist. Dies schafft Erleichterungen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme einer Berufstätigkeit, in den Fällen, in denen der inländische Grad im Land der Partnerhochschule oder deren Grad in Deutschland unbekannt oder unverständlich sind und deshalb keinen ausreichenden Aufschluß über die erworbene Qualifikation geben.

#### Zu Nummer 18 (§ 19)

§ 19 eröffnet den deutschen Hochschulen die Möglichkeit, Bachelor- und Masterstudiengänge zu erproben (Absatz 1) und in grundständigen Studiengängen einen Bachelorgrad (Absatz 2) sowie in Postgraduiertenstudiengängen einen Mastergrad zu verleihen (Absatz 3). Dies gilt gleichermaßen für Universitäten, Fachhochschulen und andere Hochschulen. Anstelle der international bekannten Bezeichnungen „Bachelor“ und „Master“ kann das Landesrecht auch die Bezeichnungen „Bakkalaureus“ und „Magister“ vorsehen. Die Studiengänge, die nach Absatz 3 Satz 1 mit einem Magistergrad abschließen, sind postgraduale Studiengänge und nicht identisch

mit herkömmlichen Magisterstudiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. In anderen als Fachhochschulstudiengängen kann anstelle des Master- bzw. Magistergrades auch ein Diplomgrad verliehen werden.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bestimmen die Regelstudienzeiten für die künftig möglichen Bachelor- und Masterstudiengänge. Die dabei jeweils vorgesehene Mindestregelstudienzeit dient der Qualitätssicherung. Aufeinander abgestimmte Bachelor- und Masterstudiengänge, die nacheinander durchlaufen werden, dürfen nach Absatz 4 zusammen eine Regelstudienzeit von fünf Jahren nicht überschreiten.

Der Verweis in Absatz 5 ermöglicht in Ausnahmefällen auch die Festsetzung einer längeren Regelstudienzeit für Bachelor- und Masterstudiengänge.

In Absatz 6 ist vorgesehen, daß den Urkunden über die Verleihung der nach § 19 möglichen Hochschulgrade auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beizufügen ist.

Die deutsche Hochschulgesetzgebung kommt durch die vorgesehene Ergänzung des bestehenden Graduationssystemes einem offensichtlichen Bedarf durch Ausgestaltung in ihrem eigenen Rechtsrahmen entgegen und verweist Interessenten künftig nicht mehr auf den bereits stark frequentierten Nebenweg, sich solche Abschlußmöglichkeiten durch Inanspruchnahme von nicht immer in erster Linie qualitätsorientierten ausländischen Kooperationspartnern zu verschaffen.

Durch die Möglichkeit, Bachelor- und Mastergrade zu vergeben, werden deutsche Hochschulen zum einen attraktiver für ausländische Studierende, zum anderen werden dadurch die Berufschancen deutscher Absolventen, die eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, verbessert. Der Bekanntheitsgrad und die Verwertbarkeit des deutschen Diploms sind, insbesondere in außereuropäischen Staaten, begrenzt. Das angelsächsische Graduationssystem (Bachelor, Master) ist dagegen am „Weltmarkt“ allgemein akzeptiert. In weiten Teilen des Auslands gilt zudem die Bezeichnung „Diplom“ als undifferenzierte Qualifikation auch im nicht akademischen Bereich. Die bisherige deutsche Praxis, den Diplomgrad im Regelfall als ersten berufsqualifizierenden Abschluß zu verleihen, trägt mit dazu bei, daß selbst universitäre Diplomabschlüsse häufig nur auf der Ebene von Bachelorgraden (first professional degree) anerkannt werden, obwohl die in Diplomstudiengängen vermittelten Qualifikationen im Regelfall darüber hinausgehen.

Eine entsprechende Gefahr besteht bei den Diplomgraden, die nach Absatz 3 Satz 1 verliehen werden können, nicht, da es sich hierbei wie beim Master im angelsächsischen System um einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluß nach einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluß handelt.

Die Möglichkeit der Vergabe von Bachelor- und Mastergraden stärkt insbesondere die Position der Fachhochschulen. Ein besonderes Problem ist derzeit die internationale Anerkennung des Fachhochschuldi-

ploms. In den Heimatländern ausländischer Studierender findet es oftmals nicht dieselbe Anerkennung wie ein universitärer Abschluß. So streben viele ausländische Studierende eher an Universitäten als an Fachhochschulen, auch wenn deren Ausbildungsangebote für sie vielfach geeigneter sind. Die Fachhochschulen erhalten künftig die Möglichkeit, zwei international anerkannte Hochschulgrade zu vergeben. Dies bewirkt insgesamt eine Aufwertung der Fachhochschulen und aller von ihr vergebenen Hochschulgrade, auch des FH-Diploms.

Die Gefahr einer Abwertung des FH-Diploms ist nach Auffassung der Bundesregierung mit der Einführung der neuen Graduationmöglichkeiten nicht verbunden. Das neue Graduationssystem tritt neben das bestehende Graduationssystem und ersetzt dieses nicht. Durch das Nebeneinander beider Graduationssysteme wird ein Wettbewerb geschaffen, in dem sich in einigen Bereichen die neuen Grade durchsetzen und in anderen Bereichen die bisherigen Grade behaupten werden. Die Grade, die sich jeweils nicht durchsetzen, werden hierdurch jedoch nicht abgewertet, sondern sie verschwinden lediglich vom „Markt“, weil das jeweils andere Graduationssystem sich als das attraktivere erwiesen hat. Eine Abwertung der FH-Diplome wäre im übrigen nur dann zu besorgen, wenn das FH-Diplom dem Bachelorgrad gleichgesetzt würde. Dies ist nicht beabsichtigt.

Kapazitätsengpässe durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu befürchten. Die Entwicklung solcher Studiengänge bedeutet nicht immer, daß neue Curricula zu entwickeln sind, sondern zum Teil nur, daß sich die Zusammensetzung und gegebenenfalls zeitliche Abfolge der für einen Studienabschluß zu absolvierenden Einzelmodule (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.) ändern. Insbesondere in den stärker strukturierten Studiengängen der Natur- und Ingenieurwissenschaften wird auf vorhandene Studieneinheiten und Lehrinhalte bei bestehenden Diplomstudiengängen zurückgegriffen werden können. Selbst wenn vorübergehend Diplomstudiengänge und Bachelor-/Masterstudiengänge parallel angeboten werden, damit Studierende einen begonnenen Diplomstudiengang zu Ende führen und Studienanfänger ihre Ausbildung in einem Bachelorstudiengang aufnehmen können, wird es deshalb nicht zu einer nennenswerten Mehrbelastung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen kommen. Auf Dauer wird es ein paralleles Angebot beider Studiengänge in ein und derselben Fachrichtung ohnehin kaum geben.

Eine Verlängerung der durchschnittlichen Studienzeiten als Folge der Einführung von Bachelor- und Mastergraden ist nicht zu erwarten. Die für Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehenen Regelstudienzeiten ermöglichen zwar theoretisch eine Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren, während die Regelstudienzeit künftig in Fachhochschulstudiengängen höchstens vier und in den übrigen Studiengängen viereinhalb Jahre betragen soll. Für konsekutiv aufgebaute und nacheinander durchlaufene Bachelor-/Masterstudiengänge wird jedoch die

Regelstudienzeit auf maximal fünf Jahre festgesetzt. Außerdem erscheint die Annahme realistisch, daß ein erheblicher Teil der Studierenden in Zukunft nach Erlangung eines Bachelorgrades die Hochschule verläßt und daß nur ein Teil der Absolventen die Option, nach einer Phase der Berufstätigkeit einen Master zu erwerben, auch tatsächlich einlöst. In den angelsächsisch geprägten Ländern verlassen etwa zwei Drittel der Studierenden die Hochschulen mit dem Bachelor.

Die bislang in § 19 enthaltene Regelung ist rahmenrechtlich entbehrlich. Hinsichtlich der Anerkennung studienadäquater Leistungsnachweise bedarf es keiner bundesrechtlichen Regelung.

#### Zu Nummer 19 (§ 20)

Buchstabe a (Überschrift und § 20 Satz 1)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands sind alle außerhalb des Geltungsbereichs des HRG liegenden Hochschulen ausländische Hochschulen.

Buchstabe b (§ 20 Satz 1)

Die Wörter „auf Antrag“ sind von der Sache her entbehrlich, da eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in jedem Fall ein Tätigwerden des Studierenden voraussetzt. Aber auch unabhängig davon soll das Verfahren der Anerkennung künftig allein Ländersache sein.

#### Zu Nummer 20 (§ 21)

Detailvorgaben für das Angebot weiterbildender Studien durch die Hochschulen sind rahmenrechtlich entbehrlich.

#### Zu Nummer 21 (§ 22)

Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift trägt dem durch die Anfügung des neuen Satzes 3 (vgl. Buchstabe b) veränderten Regelungsinhalt Rechnung.

Buchstabe b (§ 22 Satz 3)

Der neue Satz 3 entspricht der in dem geltenden § 23 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Bestimmung zur Koordination der Forschung.

#### Zu Nummer 22 (§ 23)

Bis auf die derzeit in Absatz 1 Satz 2 und künftig in § 22 Satz 3 (vgl. Nummer 21 Buchstabe b) enthaltene Regelung, sind die Bestimmungen rahmenrechtlich entbehrlich. Insbesondere ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 8 auch die Verpflichtung der Hochschulen, über ihre Forschungstätigkeit zu berichten.

#### Zu Nummer 23 (§ 25 Abs. 7)

Die Regelung ist entbehrlich. Die Bestimmungen des § 25 über die Forschung mit Mitteln Dritter betreffen die von einem Hochschulmitglied im Hauptamt durchgeführte Forschung. Eines besonderen Hinweises im Gesetz darauf, daß die Vorschriften über die

Ausübung von Nebentätigkeiten davon unberührt bleiben, bedarf es deshalb nicht.

#### Zu Nummer 24 (§ 27)

Buchstabe a (§ 27 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Deutschen war bislang in Absatz 3 geregelt.

Buchstabe b (§ 27 Abs. 2 Satz 2)

Der neue Satz 2 verpflichtet alle Länder, den Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikationen zu eröffnen. Bewerber, die in der beruflichen Bildung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, sollen nach näherer Bestimmung des Landesrechts den Nachweis ihrer Studieneignung auf andere Weise als durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erbringen können.

Das Landesrecht kann hierzu beispielsweise eine Eignungsprüfung, eine Ergänzungsprüfung im schulischen Bereich, ein Probestudium, eine Qualifikation als Meister, eine vergleichbare Qualifikation oder eine Kombination dieser Kriterien vorsehen. Neben der Auswahl und näheren Ausgestaltung der Nachweismöglichkeit obliegt es dem Landesrecht, über die abgeschlossene Berufsausbildung hinausgehende Anforderungen, etwa im Hinblick auf das Alter oder eine Berufstätigkeit, festzulegen sowie die Art der zu erwerbenden Hochschulzugangsberechtigung zu bestimmen.

Buchstabe c (§ 27 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe d (§ 27 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

#### Zu Nummer 25 (§ 28)

Die Regelung ist rahmenrechtlich entbehrlich.

#### Zu Nummer 26 (§ 31)

Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands ist die ausdrückliche Begrenzung der Regelungen auf den Geltungsbereich des HRG entbehrlich.

Buchstabe b (§ 31 Abs. 2)

Mit der Änderung wird im ZVS-Ortsverteilungsverfahren eine Leistungsquote verpflichtend eingeführt, die bis zu einem Viertel der zu vergebenden Studienplätze betragen kann. Hierdurch soll leistungsstarken Studienbewerbern die Möglichkeit gegeben werden, an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren, auch wenn sie nicht in deren Einzugsbereich wohnen. Die Festlegung der konkreten Quote erfolgt durch Vereinbarung der Länder im Rahmen des ZVS-Staatsvertrages.

Bereits die bisher geltende Regelung der Ortsverteilung läßt die Anwendung von Leistungskriterien neben den vor allem zu berücksichtigenden sozialen Gründen zu. Von dieser Möglichkeit haben die Länder bisher allerdings nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens). Dies führt bei stark nachgefragten Studiengängen in der Praxis dazu, daß ein in der Nähe der jeweiligen Hochschule bei seinen Eltern wohnender Bewerber selbst bei sehr schlechtem Abiturnotendurchschnitt jedem sehr guten Abiturienten von auswärts vorgezogen wird, und zwar auch dann, wenn er weder eine eigene Familie noch pflegebedürftige Angehörige oder sonst eine zwingende Bindung zum bisherigen Wohnort hat.

Diese Praxis entspricht indes nicht dem mit der Regelung verfolgten Zweck. Mit der für das Ortsverteilungsverfahren vorgesehenen Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte sollte vielmehr nur solchen Studienbewerbern ein Vorrang eingeräumt werden, die sich aus wirtschaftlichen Gründen ein Auswärtsstudium nicht leisten können oder die etwa durch Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Familienangehörigen an den gewünschten Studienort gebunden sind (vgl. Drucksache 7/1328, S. 56). Eine allgemeine Zielsetzung, ein heimatnahes Studium zu ermöglichen, war mit der Regelung indes nicht verbunden. Deutlich wird dies auch daraus, daß die im Regierungsentwurf für ein HRG vorgesehene Formulierung für das Verteilungsverfahren noch vorsah, die Studienplätze nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe zu vergeben (Drucksache 7/1328, S. 14); der Vermittlungsausschuß schlug dann die später Gesetz gewordene Fassung vor, nach der die Vergabe der Studienplätze bei der Ortsverteilung „vor allem“, d. h. nicht ausschließlich, nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe zu erfolgen hat (Drucksache 7/4462, S. 5).

Durch Beschränkung der Leistungsquote auf maximal ein Viertel der Studienplätze ist gewährleistet, daß auch weiterhin im Ortsverteilungsverfahren die überwiegende Zahl der Studienplätze nach sozialen Kriterien vergeben wird.

#### Buchstabe c (§ 31 Abs. 3)

Die Ergänzung stellt klar, daß in Auswahlverfahren der Hochschulen von diesen ausgewählte Bewerber von der Hochschule selbst zugelassen und nicht in das Ortsverteilungsverfahren nach Absatz 2 einbezogen werden. Dies entspricht der nach der Vergabeverordnung der ZVS bereits bestehenden Praxis.

#### Zu Nummer 27 (§ 32)

##### Buchstabe a (§ 32 Abs. 2)

##### Doppelbuchstabe aa (§ 32 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung korrigiert eine sprachliche Ungenauigkeit des geltenden Rechts.

##### Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 2 Satz 2)

Der neue Satz 2 gibt den Ländern die Möglichkeit, in der beruflichen Bildung Qualifizierte entweder im Rahmen der Sonderquote für die Vorabzulassung nach Satz 1 oder, soweit dies möglich ist, im Rahmen der Hauptquoten nach Absatz 3 zuzulassen. Da die von den Betroffenen erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen im Zeitpunkt des Hochschulzugangs nach der geltenden Anerkennungsvereinbarung der KMK nur von dem jeweiligen Land anerkannt sind, liegt ohnehin eine nicht von der ZVS, sondern von den Hochschulen durchzuführende Zulassung wie bei Deutschen nicht gleichgestellten Ausländern und Staatenlosen nach Nummer 3 nahe. Im Rahmen der Sonderquote kann auch der Unterschiedlichkeit der beruflichen Qualifikation (Gesellen-, Meisterprüfung, Berufstätigkeit, Zugangsprüfung) besser Rechnung getragen werden.

##### Buchstabe b (§ 32 Abs. 3 Nr. 2)

Mit der Änderung sollen die Hochschulen künftig stärker bei der Auswahl der Studienbewerber in bundesweit zulassungsbegrenzten Studiengängen beteiligt werden. Nach der derzeitigen Fassung von § 32 Abs. 3 HRG werden die nach Abzug der Sonderquote nach § 32 Abs. 2 verbleibenden Studienplätze überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, nach dem Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung, im übrigen, d. h. zu weniger als 50 %, nach der Wartezeit vergeben. Die auf dieser Grundlage und dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen einheitlich erlassenen Vergabeverordnungen der Länder sehen eine Studienplatzquote von 60 % für die Auswahl nach dem Notendurchschnitt und von 40 % für die Auswahl nach der Wartezeit vor. Künftig sollen die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze wie bisher überwiegend nach dem Grad der Qualifikation, im übrigen – in einem von den Ländern festzulegenden Verhältnis – überwiegend nach der Wartezeit und ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden.

Bei Bewerbern mit einem überdurchschnittlich guten Abiturnotendurchschnitt spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie den (Mindest-)Anforderungen des gewählten Studienganges gewachsen sein werden. Es ist daher sachgerecht, diesem Teil der Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren den Vorrang vor Bewerbern mit einem schwächeren Abiturnotendurchschnitt einzuräumen. Schon bisher ist eine solche Quote in § 32 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen.

Darüber hinaus ist es verfassungsrechtlich geboten (BVerfGE 33, 303, 350), für Bewerber, die nach dem Leistungsprinzip – unter Umständen wegen einer nur sehr geringfügigen Verfehlung der sich jeweils ergebenden Auswahlgrenze – keinen Studienplatz erhalten, eine anderweitige Zulassungschance zu eröffnen. Die bestehenden Regelungen des HRG (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) sehen deshalb sowohl für das allgemeine wie für das besondere Auswahlverfahren eine Quote von Studienplätzen vor, die nach der Wartezeit der Bewerber verge-

ben werden. Hieran ist auch in Zukunft prinzipiell festzuhalten.

Neu ist demgegenüber im allgemeinen Auswahlverfahren die Einführung einer Quote von Studienplätzen, die nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b). Hierdurch erhalten zusätzliche Bewerber die Chance einer sofortigen Zulassung, die im Rahmen der Quote nach dem Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung wegen einer unter Umständen nur geringfügigen Überschreitung der Grenznote nicht haben ausgewählt werden können.

Die konkreten Quoten für die Vergabe der Studienplätze nach Abiturnotendurchschnitt, nach Wartezeit und nach Maßgabe eines Auswahlverfahrens der Hochschule sind im Rahmen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen bzw. landesrechtlich festzulegen.

Zur Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b sollen die Hochschulen verpflichtet sein. Allerdings erhalten sie Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Gestaltung des Auswahlverfahrens. Jede Hochschule legt innerhalb der rahmenrechtlichen Vorgaben die Auswahlkriterien selbst fest und vergibt danach die Studienplätze. § 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 bestimmt die rahmenrechtlichen Vorgaben. Möglich sind danach die Auswahl nach der Abiturdurchschnittsnote (Doppelbuchstabe aa), nach einem von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgespräch (Doppelbuchstabe bb) oder nach der Art einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit (Doppelbuchstabe cc). Auch eine Verbindung verschiedener Auswahlkriterien kommt in Frage (Doppelbuchstabe dd).

Für die Bewertung im Auswahlgespräch legt § 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Maßstäbe fest. Die vorgesehenen Kriterien „Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf“ ermöglichen ein breites Beurteilungsspektrum, mit dem der Individualität der Einzelfälle bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Die Erfahrungen mit Auswahlgesprächen im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens weisen im übrigen darauf hin, daß die Einladung zu einem solchen Gespräch die Bewerber noch einmal veranlaßt, sich ernsthaft mit der Realisierung ihres Studienwunsches auseinanderzusetzen. Nur zwei von drei eingeladenen Studienbewerbern stellen sich danach dem Gespräch.

Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Hochschule soll nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Satz 3 beschränkt sein auf die Bewerber, die nicht bereits aufgrund des Notendurchschnitts der Hochschulzugangsberechtigung oder im Rahmen der Wartezeitquote ausgewählt wurden. Diese Beschränkung ist von der Sache her sinnvoll und vermeidet unnötigen Zeit- und Verwaltungsaufwand bei Hochschulen sowie Bewerbern.

§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Satz 4 sieht vor, daß die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren beschränkt werden kann; die Auswahl erfolgt in diesem

Fall nach Maßgabe der Abiturdurchschnittsnote (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5). Die Begrenzung auf eine einmalige Teilnahme pro Studiengang (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6) soll Teilnahmekanzen am Auswahlgespräch für möglichst viele Bewerber eröffnen.

Buchstabe c (§ 32 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 28 (§ 33)

Buchstabe a (§ 33 Abs. 2 Nr. 2)

Doppelbuchstabe aa (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe b.

Doppelbuchstabe bb (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Buchstabe b (§ 33 Abs. 5)

Vgl. die Begründung zu Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 29 (§ 33 a)

Die Bestimmungen des § 33 a sind inzwischen durch Zeitablauf und durch den Beitritt der neuen Länder zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gegenstandslos.

Zu Nummer 30 (§ 34)

Buchstabe a (§ 34 Satz 1 Nr. 1)

Die Bestimmung ist, soweit das Benachteiligungsverbot an den Wehrdienst oder vergleichbare Dienste nach Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anknüpft, inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos.

Buchstabe b (§ 34 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe b.

Zu Nummer 31 (§ 35)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe b und Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 32 (§ 36)

Buchstabe a (§ 36 Abs. 1)

Die Neufassung von § 36 Abs. 1 bündelt die bislang in § 36 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Regelungen über die Mitglieder der Hochschule.

Neben den eingeschriebenen Studenten haben künftig alle an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen Mitgliedsta-



tus (Satz 1) und zwar unabhängig davon, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen oder gar keinem Dienstverhältnis stehen. Die Regelung des derzeitigen Absatzes 2, wonach der Mitgliedstatus der nicht dem öffentlichen Dienst angehörigen hauptberuflich an der Hochschule Tätigen von der Zustimmung des zuständigen Hochschulorgans abhängig ist, entfällt; es wird davon ausgegangen, daß ohne Zustimmung des zuständigen Hochschulorgans niemand an einer Hochschule hauptberuflich tätig sein kann.

Entsprechend dem geltenden Absatz 3 regelt das Landesrecht auch künftig die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der nicht von Satz 1 erfaßten, sonstigen – insbesondere der hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise – an der Hochschule Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren (Satz 2).

Buchstabe b (§ 36 Abs. 2, 3 und 5)

Die Aufhebung der Absätze 2 und 3 ist Folge der Neufassung von Absatz 1.

Die in Absatz 5 enthaltenen Verhaltensregelungen und Sanktionsmöglichkeiten bei deren Verletzung sind rahmenrechtlich entbehrlich.

Buchstabe c (§ 36 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 33 (§ 37)

Buchstabe a (§ 37 Abs. 1)

Die Neufassung von Satz 1 ist Folge der Neufassung der Regelung über die Mitgliedschaft in der Hochschule (Nummer 32 Buchstabe a).

Die neuen Sätze 2 bis 4 treten an die Stelle des bisherigen § 38, der aufgehoben wird (vgl. Nummer 34). Das Rahmenrecht regelt deshalb künftig nur noch allgemeine Grundsätze der Mitwirkung der Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung. Dabei hält Satz 2 an der Organisationsform der Gruppenhochschule fest. In dem neuen Satz 4 wird sichergestellt, daß auch in Zukunft die Professoren bei der Behandlung von wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien der Hochschulselbstverwaltung über Einflußnahmemöglichkeiten verfügen, die den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Rahmenrechtliche Vorgaben für die in den bisherigen Sätzen 2 und 3 des § 37 Abs. 1 geregelten Sachverhalte (Ablehnung einer Funktion in der Selbstverwaltung, gleichzeitige Mitgliedschaft in Personalvertretungs- und Selbstverwaltungsorgan) sind hingegen entbehrlich. Soweit die Länder Regelungen dieser Fragen für erforderlich halten, können sie diese auch künftig treffen.

Buchstabe b (§ 37 Abs. 2 Satz 2)

Der neue Absatz 2 Satz 2 trägt einem gleichstellungspolitischen Grundanliegen für Besetzung von Hochschulgremien Rechnung.

Die bislang in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Verhaltensregelung hinsichtlich der Mitwirkung in Hochschulgremien ist rahmenrechtlich ebenso entbehrlich wie der Hinweis auf landesrechtliche Regelungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Gremiums in dem bisherigen Satz 3.

Zu Nummer 34 (§§ 38 bis 40)

Die in § 38 getroffenen rahmenrechtlichen Vorgaben über die Zusammensetzung der Hochschulgremien und über das Stimmrecht in den Gremien werden zu den in dem neuen § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 geregelten Grundsätzen (vgl. Nummer 33 Buchstabe a) zusammengefaßt.

Die Aufhebung des § 38 steht auch im Zusammenhang mit der weitgehenden Deregulierung des 4. Kapitels (vgl. Nummer 49 bis 54), das bislang rahmenrechtliche Vorgaben für die Organisation und Verwaltung der Hochschulen enthält. Die Regelung der äußeren und inneren Verfassung der Hochschulen ist damit künftig im wesentlichen eine Angelegenheit des Landesrechts. Dem Wunsch der Länder, ihre Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Hochschulorganisation auszuweiten (vgl. den Beschluß der KMK „Hochschulen und Hochschulpolitik vor neuen Herausforderungen“ vom 28. Februar 1997, S. 13), wird damit umfassend entsprochen.

Den Ländern ist damit die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungskompetenzen von den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien auf die Hochschul- und Fachbereichsleistungen zu verlagern und die Gremien auf Beratungs- und Kontrollfunktionen zu konzentrieren. Überlegt wird auch die Einrichtung von Hochschulräten, Verwaltungsräten oder Kuratorien, denen Kompetenzen aus Bereichen übertragen werden sollen, in denen Entscheidungen bislang bei den Länderministerien bzw. den Hochschulen liegen.

Die Aufhebung der §§ 39 und 40 über die Wahlen zu den Hochschulgremien und die Öffentlichkeit erfolgt aus den vorgenannten Gründen. Entsprechende Regelungen kann bei Bedarf künftig das Landesrecht treffen.

Zu Nummer 35 (§ 41)

Buchstabe a (§ 41 Abs. 1)

Die Neufassung bewirkt, daß die Vertretung der studentischen Interessen durch die verfaßte Studentenschaft sich über die in § 41 Abs. 1 im einzelnen genannten Aufgaben der Studentenschaft hinaus auch auf sämtliche Aufgaben der Hochschulen nach §§ 2 und 3 beziehen kann. Ein allgemeinpolitisches Mandat kann den Studentenschaften allerdings auch in Zukunft aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingeräumt werden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (DÖV 1980, 602, 604) würde es den Anspruch des einzelnen auf Freiheit vor unzulässiger Pflichtmitgliedschaft in einem Verband und damit Artikel 2 Abs. 1 GG verletzen, wenn den verfaßten Studentenschaften Angelegenheiten übertragen würden, die über die Wahrnehmung spezifisch studentischer Interessen hinausgehen. Nur die Interessen, die sich aus der sozialen Rolle als Studierende

ergeben und die für studentische Mitglieder der Gesellschaft nach allgemeiner Anschauung typisch sind, dürfen deshalb zum Zweck ihrer wirksamen öffentlichen verbandsmäßigen Wahrnehmung einer verfaßten Studentenschaft anvertraut werden.

Buchstabe b (§ 41 Abs. 3)

Die Bestimmung betrifft die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft. Hier bedarf es keiner Vorgaben im Rahmenrecht des Bundes.

Buchstabe c (§ 41 Abs. 3 neu)

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des geltenden Absatzes 3 (vgl. Buchstabe b). Durch die Änderung des Verweises wird klargestellt, daß Studierende wegen ihrer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden dürfen.

Zu Nummer 36 (§ 42)

Die Neufassung von Satz 1 bewirkt, daß es – wie bei den übrigen Ämtern des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals – den Ländern künftig auch überlassen ist zu regeln, ob und an welchen Hochschularten sie Ämter für Hochschuldozenten einrichten.

Der neue Satz 2 trägt einem gleichstellungspolitischen Grundanliegen Rechnung. Er orientiert sich an § 2 des Frauenförderungsgesetzes des Bundes. 1995 betrug der Frauenanteil bei den Promotionen 31,2%, bei den Habilitationen 13,8%, bei den C 3-Professuren 8,7% sowie bei den C 4-Professuren 4,8%.

Zu Nummer 37 (§ 43)

Buchstabe a (§ 43 Abs. 2 Satz 2)

Vgl. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Buchstabe b (§ 43 Abs. 3 Satz 3)

Nach der geltenden Regelung kann das Landesrecht vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 26 (Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben) von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird. Damit ist eine zeitlich begrenzte vollständige Freistellung eines Professors für ein Entwicklungsvorhaben bislang nicht möglich. Diese unterschiedliche Behandlung von Forschungsvorhaben einerseits und Entwicklungsvorhaben andererseits erscheint nicht mehr angemessen. Durch die Änderung werden Forschungsvorhaben und Vorhaben nach § 26 hinsichtlich der Freistellungsmöglichkeit künftig rahmenrechtlich gleichbehandelt.

Zu Nummer 38 (§ 44)

Buchstabe a (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Nach Auffassung von Bund und Ländern sollen die Anforderungen an den Nachweis der pädagogischen Eignung erhöht werden.

Die vom HRG geforderte pädagogische Eignung ist bisher bei Einstellungen von Professoren nur selten ernsthaft gefordert und geprüft worden. Hierzu trug auch die Gesetzesformulierung selbst bei, da sie den Nachweis der pädagogischen Eignung durch bloße, wie auch immer geartete Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung genügen läßt. Eine nähere landesrechtliche Konkretisierung dieses im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Lehr- und Ausbildungsaufgaben im Hochschulbereich besonders wichtigen Qualifikationselementes ist deshalb dringend zu wünschen. Gedacht werden könnte etwa daran, bei der Berufung von Professoren regelmäßig die Einholung externer Gutachten vorzusehen. Um den Landesgesetzgebern hierfür den erforderlichen Handlungsspielraum zu geben, wird der Relativsatz in § 44 Abs. 1 Nr. 2 gestrichen.

Buchstabe b (§ 44 Abs. 2)

Mit der Änderung wird auf die Habilitation als Regelungsvoraussetzung für die Einstellung von Professoren an Universitäten verzichtet und damit der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen von Bewerbern um eine Professur flexibilisiert. Er soll künftig nicht mehr regelmäßig durch eine Habilitation erfolgen müssen, sondern wie heute schon bei Berufungen aus dem Ausland auch durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen dokumentiert werden können. Hierdurch wird der Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 wiederhergestellt.

Die seinerzeitige Änderung griff einen Hinweis der HRG-Expertenkommission auf, daß die damalige Fassung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, der der jetzt vorgeschlagene neue § 44 Abs. 2 entspricht, in manchen Bereichen eine bedenkliche Berufungspraxis begünstigt habe (Bericht der HRG-Expertenkommission, S. 65), der durch die stärkere Betonung der Habilitation für den wissenschaftlichen Qualifikationsweg entgegengewirkt werden sollte (vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, Drucksache 10/2883, S. 27). Die damalige Entscheidung des Gesetzgebers war eine Reaktion auf die in der Hochschulgründungsphase zu Beginn der 70er Jahre erfolgte pauschale Überleitung zahlreicher unhabilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen.

Ziel der jetzigen Änderung ist nicht eine Senkung der Qualifikationsanforderungen für die Einstellung von Professoren, insbesondere an einer Universität, sondern die Wiederherstellung der primären und autonomen Verantwortung der Hochschulen für die Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus der Lehrstuhlinhaber. Schon immer wurden an deutschen Universitäten, insbesondere an Technischen Hochschulen, Wissenschaftler berufen, die sich nicht habilitiert hatten, sondern ihre hohe wissenschaftliche Qualifikation auf dem Niveau der Lehrstuhltreife auf andere Weise erworben hatten. Das Berufungsverfahren war dabei Garant für die Auswahl des am besten Qualifizierten und schloß jeden Verdacht aus,

der nichthabilitierte Berufene sei geringer qualifiziert als seine habilitierten Kollegen.

Der Verzicht auf die Habilitation als obligatorische Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren entspricht auch dem gestiegenen Stellenwert der Lehre. Promotion und Habilitation als reine Forschungsarbeiten haben demgegenüber in der Vergangenheit zu einer weitgehenden Bevorzugung der Forschung gegenüber der Lehre in der Qualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses geführt.

Hinzu kommt, daß die regelmäßig mehrjährige Habilitation, die durchschnittlich erst mit 40 Jahren abgeschlossen wird, Hauptursache für das sehr hohe Berufungsalter der Professoren in Deutschland ist. Insbesondere Frauen, die Familie und wissenschaftliche Laufbahn miteinander vereinbaren wollen, müssen damit rechnen, ihre Habilitation noch wesentlich später abschließen zu können. Eine derartige Perspektive ist abschreckend und ein wesentlicher Grund für die erhebliche Unterrepräsentation von Frauen in den Bereichen Promotion, Habilitation und Professorenschaft.

Zu Nummer 39 (§ 45)

Buchstabe a (§ 45 Abs. 2 Satz 1)

Die Professoren werden bislang auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle berufen. Eine Übertragung der Berufungszuständigkeit beispielsweise auf den Leiter der Hochschule, die etwa im Zusammenhang mit einer Ausweitung der Zuständigkeiten und des Gestaltungsspielraums der Hochschulen im Personalbereich in Erwägung gezogen werden könnte, ist damit insofern nicht zu vereinbaren, als es sich bei dem Ernennungsvorschlag nicht mehr um einen Vorschlag „der Hochschule“, sondern eines hochschulinternen Organs handelt. Durch die Änderung wird eine Übertragung der Ernennungszuständigkeit zweifelsfrei ermöglicht.

Buchstabe b (§ 45 Abs. 5)

Die Regelung sieht vor, daß Berufungszusagen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren und Institute grundsätzlich nur befristet gegeben werden dürfen. Die Regelung dient dem Schutz der Hochschulen vor zeitlich unbefristeten Festlegungen hinsichtlich der Verwendung ihrer Ressourcen. Sie ist außerdem notwendig, um den Hochschul- und Fachbereichsleitungen von Zeit zu Zeit neue Schwerpunktsetzungen bei der Ressourcenverteilung zu ermöglichen.

Auf die vorgesehene Regelung kann im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens verzichtet werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung der Länder innerhalb der KMK zustande kommt.

Zu Nummer 40 (§ 46)

Die Änderung der Reihenfolge, in der die Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit und auf Zeit genannt werden, stellt ein politisches Signal dar, Professoren in Zukunft nicht mehr in nahezu allen Fällen schon bei der Erstberufung zum Beamten auf Lebenszeit zu

ernennen. Auch in Zukunft wird das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einer Verbeamtung von Professoren aber der Regelfall bleiben. Das Beamtenverhältnis auf Zeit ist insbesondere als eine Vorstufe für eine Übertragung der Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anzusehen. Die Möglichkeiten, Professoren zu Beamten auf Zeit zu ernennen, werden durch die Änderung nicht erweitert.

Zu Nummer 41 (§ 47)

Buchstabe a (§ 47 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa bis cc (§ 47 Abs. 1 Satz 1 bis 3)

Die Änderungen passen die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an die bei den Regelungen der anderen Personalkategorien benutzte Pluralform an.

Doppelbuchstabe dd (§ 47 Abs. 1 Satz 5)

Der neue Satz 5 gestattet es in Ausnahmefällen, wissenschaftlichen Assistenten die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu übertragen. Hierdurch soll entsprechend motivierten und befähigten wissenschaftlichen Assistenten bereits in der Qualifikationsphase ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht werden.

Buchstabe b (§ 47 Abs. 2)

Die Neufassung ermöglicht es, daß wissenschaftliche und künstlerische Assistenten künftig auch dem Verantwortungsbereich mehrerer Professoren zugeordnet werden können. Sie stellt außerdem klar, daß die zu den Dienstaufgaben zählende weitere wissenschaftliche Qualifikation der Assistenten eigenverantwortlich erfolgt.

Buchstabe c (§ 47 Abs. 3 Satz 1)

Durch die Änderung können künftig qualifizierte Fachhochschulabsolventen der Ingenieurwissenschaften als wissenschaftliche Assistenten an einer Universität eingestellt werden. Dadurch wird der Entscheidungsspielraum der Landesgesetzgebung bei der Konkretisierung der rahmenrechtlich festgelegten Mindesteinstellungsvoraussetzungen erweitert.

Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Assistenten ist bislang neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften, in denen eine Promotion unüblich ist, ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums. Entsprechend der früher üblichen Unterscheidung zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen“ und „Fachhochschulen“ bezeichnet der Begriff „wissenschaftliches Studium“ dabei ein Universitätsstudium. Die bisherige Fassung der Vorschrift schließt damit Fachhochschulabsolventen von einer Einstellung als wissenschaftliche Assistenten in den Ingenieurwissenschaften aus.

Da inzwischen zahlreiche Landeshochschulgesetze die Zulassung qualifizierter Fachhochschulabsolven-

ten zur Promotion an den Universitäten vorsehen, ohne hierfür den vorherigen Abschluß eines universitären Studiengangs zu fordern, können Absolventen eines Fachhochschulstudiums nach Erwerb einer qualifizierten Promotion grundsätzlich als wissenschaftliche Assistenten eingestellt werden. Fachhochschulabsolventen in den Ingenieurwissenschaften sind indes benachteiligt, weil sie diese Einstellungs voraussetzung nur besonders schwer erreichen können.

Zu Nummer 42 (§ 48 Abs. 1 Satz 1)

Vgl. die Begründung zu Nummer 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc.

Zu Nummer 43 (§ 48 a Abs. 2 Satz 1)

Wie bei der Berufung von Professoren soll in Zukunft auch bei der Einstellung von Oberassistenten auf die Habilitation als obligatorische Regeleinstellungs voraussetzung verzichtet werden und die wissenschaftliche Qualifikation auch durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht werden können. Vgl. im übrigen die Begründung zu Nummer 38 Buchstabe b.

Zu Nummer 44 (§ 48 c Abs. 3)

Die Änderung ermöglicht es, entsprechend der für die Berufung von Professoren geltenden Regelung in § 45 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Nummer 39 Buchstabe a) auch die Zuständigkeit für die Einstellung von Hochschuldozenten künftig beispielsweise auf den Leiter einer Hochschule zu übertragen. Vgl. im übrigen die Begründung zu Nummer 39 Buchstabe a.

Zu Nummer 45 (§ 50)

Buchstabe a (§ 50 Abs. 3)

Die Neufassung von Absatz 3 erfolgt zum einen zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelung. Zum anderen sind darin die folgenden materiellen Änderungen vorgesehen:

Satz 2 Nr. 3 ermöglicht, daß künftig auch Zeiten einer Beurlaubung für eine Lehrstuhlvertretung oder eine andere wissenschaftliche Tätigkeit an einer inländischen Hochschule zur Verlängerung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses führen können, während es für Fälle einer wissenschaftlichen oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung bei der geltenden Regelung bleibt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß eine wissenschaftliche Tätigkeit, insbesondere eine Lehrstuhlvertretung, auch dann eine im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation bzw. wissenschaftliche Karriere förderliche und deshalb positiv zu bewertende und zu unterstützende Tätigkeit ist, wenn sie an einer inländischen Hochschule stattfindet.

Satz 2 Nr. 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Satz 2 Nr. 6 stellt klar, daß eine Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs eine Verlängerung nicht ausschließt.

Satz 7 bewirkt, daß für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit in bezug auf eine Verlängerung des Dienstverhältnisses die gleiche Rechtslage wie gemäß § 57 c Abs. 6 für angestellte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter besteht.

Buchstabe b (§ 50 Abs. 4 alt)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 ist in Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 enthalten.

Buchstabe c (§ 50 Abs. 4 neu)

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Die Änderung der Verweisung im letzten Satzteil ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 46 (§ 53)

Buchstabe a (§ 53 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des 2. Abschnitts des 4. Kapitels (vgl. Nummer 54), der bislang Regelungen über die innere Organisation und Verwaltung der Hochschulen enthielt. Da das künftige HRG keine Bestimmungen mehr über die Fachbereichsorganisation der Hochschulen sowie über wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten enthält und die Binnenorganisation der Hochschulen dem Landesrecht überläßt, ist eine rahmenrechtliche Bestimmung über die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten ebenfalls entbehrlich. Künftig regelt das Landesrecht, welchen Funktionseinheiten der Hochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet werden können.

Buchstabe b (§ 53 Abs. 2 Satz 4)

Der neue Satz 4 gestattet es in Ausnahmefällen, wissenschaftlichen Mitarbeitern die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu übertragen. Hierdurch soll entsprechend motivierten und befähigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht werden.

Zu Nummer 47 (§ 57 b)

Buchstabe a (§ 57 b Abs. 2 Nr. 3)

Die Änderung ermöglicht den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter künftig auch in den Fällen, in denen der Mitarbeiter besondere Erfahrungen in der Lehre erwerben oder in sie einbringen soll.

Buchstabe b (§ 57 b Abs. 3)

Die Neufassung trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 20. Oktober 1993 (Rs. C 272/92) Rechnung. Darin hat der EuGH entschieden, daß Artikel 48 Abs. 2 EWG-Vertrag („Diskriminierungsverbot“) der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen die Stellen von

Fremdsprachenlektoren allein aufgrund der Art der Tätigkeit mittels befristeter Verträge besetzt werden müssen oder können, während der Abschluß derartiger Verträge mit Angehörigen der anderen Personal-kategorien im Einzelfall durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein muß. Nach Auffassung des EuGH kann diese Ungleichbehandlung insbesondere nicht durch das Erfordernis der Sicherung eines aktualitätsbezogenen Unterrichts gerechtfertigt werden, da die „Gefahr, daß der Lektor den Kontakt mit der Muttersprache verliert, ... angesichts der Intensivierung des kulturellen Austauschs und der Kommunikationserleichterungen gering“ sei; außerdem hätten die Universitäten jedenfalls die Möglichkeit, den Stand der Kenntnisse der Lektoren zu überprüfen.

Durch dieses Urteil ist § 57 b Abs. 3 HRG insofern betroffen, als dort die bloße Tätigkeit als Fremdsprachenlektor (= fremdsprachliche Lehrkraft für besondere Aufgaben, die überwiegend für die Ausbildung in Fremdsprachen beschäftigt wird) als sachlicher Grund für eine Befristung definiert wird.

Die Neufassung erstreckt die für die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern nach Absatz 2 geltenden sachlichen Gründe auf die befristete Beschäftigung von Lehrkräften für besondere Aufgaben. Eine Sonderbehandlung von Fremdsprachenlektoren findet damit künftig nicht mehr statt; eine Befristung von Verträgen mit Fremdsprachenlektoren kann vielmehr wie bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern je nach Ausgestaltung der Stelle insbesondere nach Absatz 2 Nr. 1 (Nachwuchsförderung), Nr. 2 (haushaltsrechtliche Befristung) oder Nr. 3 (vorübergehende Einbringung oder Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen) erfolgen.

*Zu Nummer 48 (§ 57 c)*

Buchstabe a (§ 57 c Abs. 3)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß Zeiten eines Arbeitsvertrages, soweit er Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt, unabhängig davon auf die nach § 57 c Abs. 2 Satz 1 und 2 HRG geltende Höchstgrenze für eine befristete Beschäftigung nicht anzurechnen sind, ob die Promotionsvorbereitung innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit erfolgt. Das Bundesarbeitsgericht hat die geltende Bestimmung in jüngster Zeit (Urteil vom 20. September 1995) dahin gehend ausgelegt, daß eine Nichtanrechnung nur erfolgt, wenn die Promotionsvorbereitung innerhalb der Arbeitszeit erfolgt. Nach Auffassung der Bundesregierung soll eine Verlängerung der befristeten Beschäftigung aber auch dann möglich sein, wenn der Mitarbeiter einem im Arbeitsvertrag gestatteten Promotionsvorhaben außerhalb der Arbeitszeit nachgeht.

Buchstabe b (§ 57 c Abs. 4)

Aus Gründen der Rechtsklarheit, insbesondere zur Vermeidung einer unterschiedlichen Terminologie im HRG einerseits und im Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (außerhalb der Hochschulen) andererseits, soll das HRG an die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Geset-

zes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (der Regierungsentwurf wurde vom Bundeskabinett am 23. Juli 1997 beschlossen) vorgesehenen Formulierungsänderungen angepaßt werden. Die Neufassung dient ausschließlich der sprachlichen Anpassung; materielle Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden.

Buchstabe c (§ 57 c Abs. 6)

Doppelbuchstabe aa (§ 57 c Abs. 6 Nr. 2)

Vgl. die Begründung zu Nummer 45 Buchstabe a (§ 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4).

Doppelbuchstabe bb (§ 57 c Abs. 6 Nr. 3)

Die Ergänzung stellt klar, daß eine Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs eine Verlängerung nicht ausschließt.

Doppelbuchstabe cc (§ 57 c Abs. 6 Nr. 5)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 und Nummer 45 Buchstabe a.

*Zu Nummer 49 (Überschrift des 4. Kapitels)*

Die Änderung trägt dem geänderten Regelungsinhalt des 4. Kapitels Rechnung.

*Zu Nummer 50 (1. Abschnitt des 4. Kapitels)*

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des 2. Abschnitts des 4. Kapitels (vgl. Nummer 54).

*Zu Nummer 51 (§ 58)*

Buchstabe a (§ 58 – Überschrift)

Die Änderung trägt dem geänderten Regelungsinhalt des § 58 Rechnung.

Buchstabe b (§ 58 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 58 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung trägt der Einfügung des neuen Satzes 2 (vgl. Doppelbuchstabe bb) Rechnung.

Doppelbuchstabe bb (§ 58 Abs. 1 Satz 2 neu)

Der neue Satz 2 gibt den Ländern die Möglichkeit, Hochschulen auch in anderen Rechtsformen, als der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zugleich eine staatliche Einrichtung ist, zu errichten, beispielsweise in der Form einer Stiftung oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht zugleich eine staatliche Einrichtung ist.

Unbeschadet ihrer Rechtsform garantiert der künftige § 58 Abs. 1 Satz 3 (bisher § 58 Abs. 1 Satz 2) den Hochschulen auch weiterhin das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Die in Zukunft gegebene Möglichkeit, staatliche Hochschulen in anderen Rechtsformen als der bisher vorgesehenen zu errichten, führt im übrigen zu keiner Änderung des in § 1 geregelten Anwendungsbereiches des Gesetzes. Staatliche Hochschulen sind unabhängig von ihrer Rechtsform und davon, ob sie

Einrichtungen der unmittelbaren oder der mittelbaren Staatsverwaltung sind, alle Einrichtungen des Bildungswesens, auf die nach landesrechtlicher Bestimmung das Landeshochschulrecht unmittelbar Anwendung findet.

§ 81 bleibt durch die Änderung des § 58 Abs. 1 unberührt.

Buchstabe c (§ 58 Abs. 3)

Auf die Bestimmung soll im Interesse eines größeren Freiraums der Länder bei der Gestaltung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen verzichtet werden.

Zu Nummer 52 (§ 59)

Buchstabe a (§ 59 Abs. 2)

Die über die Rechtsaufsicht hinausgehende Staatsaufsicht über die Hochschulen, soweit diese staatliche Aufgaben wahrnehmen, wird künftig in § 59 Satz 3 geregelt (vgl. Buchstabe c).

Buchstabe b (§ 59 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c (§ 59 Satz 3 neu)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 2. Die Aufzählung einzelner staatlicher Aufgaben, bei deren Übertragung auf die Hochschulen eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Staatsaufsicht vorzusehen ist, ist entbehrlich.

Zu Nummer 53 (§ 60)

Auf die Bestimmung soll im Interesse eines größeren Freiraums der Länder bei der Gestaltung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen verzichtet werden.

Zu Nummer 54 (2. Abschnitt des 4. Kapitels, §§ 61 bis 66)

Die Neugestaltung des HRG erfolgt insbesondere danach, welche Regelungen als allgemeine Grundsätze eines Hochschulsystems für das 21. Jahrhundert bzw. unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der nationalen wie internationalen Mobilität der Studierenden und Wissenschaftler notwendig sind. Detaillierte bundeseinheitliche Regelungen über die Organisation und Verwaltung der Hochschulen zählen nicht hierzu. Für die Mobilität der Hochschulmitglieder ist es ohne Bedeutung, ob eine staatliche Hochschule allein Körperschaft oder auch zugleich staatliche Einrichtung ist und ob sie von einem Rektor, einem Präsidium oder einem Vorstand geleitet wird.

Der Bundesrat hat sich in dem von ihm vorgelegten Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 13/5358) für eine Erprobungsklausel bezüglich der §§ 60 bis 66 ausgesprochen. Nach Auffassung der KMK in ihrem Beschluß vom 28. Februar 1997 „Hochschulen und Hochschulpolitik vor neuen Herausforderungen“ (S. 13) geht allerdings die notwendige Gestaltungsfreiheit der Länder weit über das Maß einer bloßen

Experimentierklausel hinaus. Die Aufhebung des 2. Abschnitts des 4. Kapitels eröffnet den Ländern die für notwendig erachteten Handlungsspielräume für die Binnenorganisation der Hochschulen.

Zu Nummer 55 (§ 70)

Buchstabe a (§ 70 Abs. 1 Nr. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 38 über die Zusammensetzung von und das Stimmrecht in Hochschulgremien (vgl. Nummer 34). Die in der bisherigen Regelung enthaltene Bezugnahme auf die Grundsätze des HRG für die Mitwirkung bei der Gestaltung des Studiums läuft dadurch ins Leere. Für die Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule ist deshalb künftig Voraussetzung, daß die Angehörigen der Einrichtung in sinnvoller Anwendung der für die staatlichen Hochschulen geltenden Grundsätze bei der Gestaltung des Studiums mitwirken.

Buchstabe b (§ 70 Abs. 5)

Eine rahmenrechtliche Regelung, daß staatlich anerkannte Hochschulen mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken können, ist entbehrlich.

Buchstabe c (§ 70 Abs. 6)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 56 (§ 72)

Buchstabe a (§ 72 Abs. 1 Satz 6 und 7 neu)

Gemäß Artikel 75 Abs. 3 GG werden die Länder in dem neuen Satz 6 zur Anpassung ihrer Hochschulgesetze an die geänderten Vorschriften des HRG innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes verpflichtet. Diese Frist erscheint angesichts der Dringlichkeit der Hochschulreform und des hohen Maßes an Konsens hinsichtlich der prinzipiell zu ergreifenden Maßnahmen angemessen und ausreichend.

Der neue Satz 7 bestimmt die unmittelbare Geltung der §§ 9, 57 a bis 57 f und 70 Abs. 5. Da die §§ 57 a bis 57 f und 70 Abs. 5 auf der Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 12 GG beruhen und damit Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes sind, ist § 9 damit künftig die einzige auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG beruhende Regelung, die unmittelbar gilt. Da diese Bestimmung ein Zusammenwirken des Bundes mit den Ländern (§ 9 Abs. 1) bzw. ein Zusammenwirken der Länder untereinander (§ 9 Abs. 2) regelt, die nicht durch Landesrecht festgelegt werden können, bedarf es hier ausnahmsweise einer unmittelbaren Geltung von Bundesrecht.

Buchstabe b (§ 72 Abs. 2)

Doppelbuchstabe aa (§ 72 Abs. 2 Satz 3 neu)

Der neue Satz 3 enthält eine Übergangsregelung zu den Änderungen im Bereich der Hochschulzulassung. Diese sollen, sofern ein neuer Staatsvertrag der

Länder über die Vergabe von Studienplätzen keine frühere Anwendung ermöglicht, erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2000/2001 angewandt werden.

Doppelbuchstabe bb (§ 72 Abs. 2 Satz 5 neu)

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Doppelbuchstabe cc (§ 72 Abs. 2 Satz 6 neu)

Der bisherige Satz 5 (Satz 6 neu) ermächtigt das fachlich zuständige Bundesministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für den Fall, daß die insoweit von den Ländern zu treffenden übereinstimmenden Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1996 zustande kommen oder ersatzlos außer Kraft treten. Im Hinblick auf die durch die jetzt vorgenommenen Änderungen des HRG erforderlichen neuen landesrechtlichen Bestimmungen über die zentrale Vergabe von Studienplätzen wird die Frist für das Zustandekommen dieser Bestimmungen neu festgelegt. Darüber hinaus wird die Rechtsverordnungsermächtigung auf die sachliche Behördenbezeichnung umgestellt und an die veränderte Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums angepaßt.

Zu Nummer 57 (§ 73 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 38 über die Zusammensetzung von und das Stimmrecht in Hochschulgremien (vgl. Nummer 34). Die bislang in § 73 Abs. 3 getroffene Sonderregelung für die Mitwirkung von Professoren an Gesamthochschulen in Hochschulgremien wird dadurch gegenstandslos.

Zu Nummer 58 (§§ 74 bis 75 a, 82)

§ 74, der die Erprobung der einstufigen Juristenausbildung betraf, ist nach Auslaufen der entsprechenden Regelung des Deutschen Richtergesetzes gegenstandslos.

§§ 75 und 75a enthalten Überleitungsregelungen für die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals in die mit Inkrafttreten des HRG vom 26. Januar 1976 geschaffenen Personalkategorien (§ 75) bzw. aus Anlaß der Herstellung der deutschen Einheit (§ 75a). Sie sind inzwischen gegenstandslos.

Die in § 82 geregelte Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos. Die Alliierten haben durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in

bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert; zugleich ist das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten, das in § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Vorschriften des Dritten Überleitungsgesetzes, auf die in der Berlin-Klausel des HRG Bezug genommen worden war, aufgehoben hat.

#### Zu Artikel 2 (Neufassung des Hochschulrahmengesetzes)

Die Bestimmung enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

### C. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund dieses Änderungsgesetzes nicht zu erwarten.

### D. Auswirkungen für den Verwaltungsvollzug

Auswirkungen für den Verwaltungsvollzug sind mit dem Gesetz unmittelbar nicht verbunden, da es sich gemäß Artikel 75 Abs. 1 GG an die Gesetzgebung der Länder und – von den in § 72 Abs. 1 genannten Ausnahmen abgesehen – nicht unmittelbar an Verwaltungsstellen richtet.

Mittelbar entsteht Vollzugsaufwand nach Umsetzung des Gesetzes in den Landeshochschulgesetzen durch die vorgesehenen Maßnahmen der Hochschulreform (Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung, Evaluation von Forschung und Lehre, Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Verstärkung der Studienberatungspflicht der Hochschulen, Zwischenprüfungen, Leistungspunktsystem). Zugleich werden durch die Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung und durch die Deregulierung der Bereiche Organisation und Verwaltung der Hochschulen Spielräume für eine wirtschaftlichere Gestaltung der Hochschulstruktur und einen effizienteren Mitteleinsatz eröffnet. Bei einer Abwägung der kostensteigernden und kostenmindernden Faktoren wird erwartet, daß das Gesetz insgesamt nicht zu Kostenerhöhungen führt.

